Dokumentation zur Fachtagung

Kinderrechte kommunal

Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis

Rechtssichere Umsetzung des Kindeswohls (*best interests of the child*) gemäß Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention

Bild: Ulrike Kieninger

Stuttgart, 29. und 30.06.2023

Inhalt

Willkommen in der Stadt Stuttgart! ... 1
Tagungsprogramm ... 2
Vorträge ... 5
Artikel 3 KRK im kommunalen Handeln: Normative Grundlagen und Aufgaben ... 5
Aufgaben der BAG Kinderinteressen e. V. bei der Verwirklichung von Artikel 3 KRK ... 8
Aufgaben der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention bei der Verwirklichung von Artikel 3 KRK ... 10
Infoportal: Kinderrechte in Kommunen ... 13
Ist das *Child Rights Impact Assessment* (CRIA) ein geeignetes Instrument zur Umsetzung von Artikel 3 KRK? ... 14
Workshops 1 bis 12 ... 16
Stetige Streiter für das Selbstverständliche. Wie Kommunen sich um die Umsetzung der Kinderrechte bemühen ... 29
Konsultation ... 31
Konsultation I: Rechtssichere Verwirklichung von Artikel 3 KRK in Kommunen ... 31
Konsultation II: Was brauchen Kommunen um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen? 33
Konsultation III: Diskussion im Plenum ... 34
Konsultation IV: Was brauchen Kommunen, um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen? ... 35
Konsultation V: Was brauchen Kommunen, um die Prüfung und Vorrangstellung des Kindeswohls (*best interests of the child*) rechtssicher abzubilden? ... 39
Resümee – Die Stuttgarter Forderungen ... 42
Am Ball bleiben – herzliche Einladung zur Vernetzung ... 45
Literaturempfehlungen ... 46

Willkommen in der Stadt Stuttgart!

Dieses Jahr öffnete das Rathaus der Stadt Stuttgart für rund 100 Teilnehmende seine Türen für die Fachtagung „Kinderrechte kommunal – Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis“.

Ausgerichtet wurde die Fachtagung von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen e.V. (BAG) in Kooperation mit der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Im Fokus stand der Artikel 3 der UN- Kinderrechtskonvention: Der Vorrang des Kindeswohls.

Die Umsetzung der Kindeswohlprüfung ist der BAG ein großes Anliegen, denn diese rechtlich geforderte Prüfung wird in der Praxis noch viel zu selten durchgeführt. Mit mehr als 30 aktiven Mitgliedern, die bundesweit verteilt in ihren Kommunen für Kinderrechte eintreten, ist die BAG seit 2010 tätig. Die Stärkung der Kindergrundrechte und Kinderinteressen in Kommunen sowie die Stärkung kommunaler Kinderinteressenvertretungen sind ihre Ziele. Außerdem veröffentlicht die BAG Stellungnahmen und Positionspapiere zu wichtigen Themen, z.B. zum Thema Kinderrechte und Energiekrise.

Die Aufgabe der Monitoring-Stelle ist die Beobachtung und Überwachung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland. Sie arbeitet unabhängig und ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Kinderrechte. Während der BAG-Fachtagung hat sie wertvolle Praxiseinblicke erhalten: Im Rahmen der Fachtagung fand eine Konsultation statt, bei der die Teilnehmer:innen die Problemfelder bei der Umsetzung der Kinderrechte gemeinsam diskutiert haben. Aus diesen Problemfeldern wurden im Nachgang an die Fachtagung Forderungen für die Bundesregierung formuliert.

Während der Fachtagung wurden die Teilnehmenden mit rechtswissenschaftlichen Grundlagen bezüglich der Kinderrechte-Umsetzung gestärkt und bekamen Einblicke in politische Entwicklungen auf Länder- und Bundesebene. Durch die verschiedenen spannenden Vorträge, Workshops, Berichte, Vorort-Besuche und die Konsultation lernten die Teilnehmer:innen neue Arbeitsinstrumente kennen, konnten sich austauschen und haben sich bundesweit vernetzt. Abgerundet wurde die Fachtagung mit einer Fishbowl-Diskussion, bei der zentrale Fragen zur Prüfung des Kindeswohls diskutiert wurden.

Tagungsprogramm

29. und 30. Juni 2023

Kinderrechte kommunal

Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis

Rechtssichere Umsetzung des Kindeswohls (best interests of the child) gemäß Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (Artikel 3 Abs.1 KRK)

Seit 1992 ist die Prüfung des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention bindend für das bundesdeutsche kommunale Handeln. Doch bis heute ist dieser Rechtsanspruch weitgehend unbekannt und die kommunale Praxis steht vor einer großen Herausforderung. Unsere Tagung vermittelt Wissen über die rechtssichere Anwendung des Kindeswohlvorrangs.

Wir erläutern und diskutieren an Praxisbeispielen seine Anwendung. Kommunen haben im Rahmen des Workshops die Gelegenheit, aktuelle Projekte vorzustellen und mit Expert:innen zur Kindeswohlprüfung zu beraten und zu diskutieren. Während der gesamten Fachtagung findet eine Konsultation der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention statt.

Unsere Jahrestagung gibt Raum für Kontakte, Austausch und Inspiration. Alle Workshops haben das Ziel, Kommunen bei der rechtssicheren Anwendung von Artikel 3 KRK zu stärken und ihnen Werkzeuge an die Hand zu geben.

Wir freuen uns auf einen lebendigen und kollegialen Austausch in Stuttgart!

Was ist eine Konsultation?

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat den Auftrag als Teil der unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschland, die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention auf Ebene des Bundes, auf Landesebene und im kommunalen Raum kritisch zu beobachten und zu bewerten.

Zu ihren Aufgaben im Monitoring gehört es, die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erklären und ihre Umsetzung kritisch zu beobachten und zu bewerten.

Für das Beobachten der Verwirklichung der Kinderrechte ist die Beratung mit und durch die Zivilgesellschaft ein wesentliches Element. Daher tauscht sich die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention regelmäßig mit unterschiedlichen Zielgruppen auf den verschiedenen politischen Ebenen in Form von sogenannten Konsultationen aus.

Ziel ist es, Problemlagen bei der Verwirklichung der Kinderrechte zu identifizieren und dann Empfehlungen auszusprechen.

Donnerstag 29. Juni 2023

11.00 Begrüßung

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Stuttgart

Dr. Susanne Feuerbach
Vorstand BAG Kinderinteressen e.V.
Amtsleiterin Frankfurter Kinderbüro, Frankfurt a. M.

Claudia Kittel
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

11.15 Artikel 3 KRK im kommunalen Handeln: Normative Grundlagen und Aufgaben

Prof. Dr. Philipp B. Donath
University of Labour, Frankfurt a. M.

12.15 Rechtssichere Verwirklichung von Artikel 3 KRK in Kommunen
Konsultation Teil I

Prof. Dr. Philipp B. Donath
University of Labour, Frankfurt a. M.

12.30 Mittagsimbiss

13.30 Aufgaben der BAG Kinderinteressen e.V. bei der Verwirklichung von Artikel 3 KRK

Dr. Susanne Feuerbach
Vorstand BAG Kinderinteressen e.V.
Amtsleiterin Frankfurter Kinderbüro, Frankfurt a. M.

13.45 Aufgaben der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention bei der Verwirklichung von Artikel 3 KRK

Claudia Kittel
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

14.00 Workshops 1 - 6

15.45 Im Rahmen der Workshops: Konsultation Teil II

Was brauchen Kommunen, um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen?

16.15 Kaffeepause

16.45 Diskussion im Plenum: Konsultation Teil III

Was brauchen Kommunen, um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen?

17.30 Abschluss

17.45 Ende

18.00 Abendprogramm (bis ca. 19.15 Uhr)

Wir laden herzlich zur Teilnahme an unserem Abendprogramm ein. Sie können frei zwischen drei Stuttgarter Praxisbeispielen wählen.

19.30 Get Together

Wir freuen uns auf den Ausklang im Gasthaus "Platzhirsch". Hier können Sie auf eigene Rechnung zu Abend essen, Kolleg:innen treffen und netzwerken.

Freitag 30. Juni 2023

09.00 Begrüßung

Olaf Boye
Vorstand BAG Kinderinteressen e.V.
Geschäftsführer Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V., Dresden

Claudia Kittel
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

09.15 Workshops 7 - 12

10.45 Im Rahmen der Workshops: Konsultation Teil IV

Was brauchen Kommunen, um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen?

11.00 Kaffeepause

11.30 Ist das Child Rights Impact Assessment (CRIA) ein geeignetes Instrument zur Umsetzung des Artikel 3 KRK?

Claudia Kittel
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

11.45 Diskussion

12.00 Fishbowldiskussion
Konsultation Teil V

Was brauchen Kommunen, um die Prüfung und Vorrangstellung des Kindeswohls (best interests of the child) rechtssicher abzubilden?

Marcel Gredler
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Verband für kommunales Management

Jasmina Hostert
Mitglied des deutschen Bundestages
Stellvertretendes Mitglied der Kinderkommission

12.45 Abschluss

13.00 Mittagsimbiss (Ende der Tagung)

Moderation

Olaf Boye
Vorstand BAG Kinderinteressen e.V.
Geschäftsführer Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V., Dresden

Dr. Susanne Feuerbach
Vorstand BAG Kinderinteressen e.V.
Amtsleiterin Frankfurter Kinderbüro, Frankfurt a. M.

Abendprogramm 29. Juni 2023

1 Jugendliche in der Stuttgarter Innenstadt

Kurzer Besuch des Interim „pop-up Jugendtreffs" der Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft am Züblinareal, Konzeptvorstellung und weitere Projektskizzen – unterschiedliche Beteiligungsansätze.

Besuch der Veranstaltung „meinSchlossplatz" auf dem kleinen Schlossplatz Stuttgart, ein Kooperationsprojekt des Netzwerkes „integrierte Jugendarbeit Innenstadt" – Jugendarbeit im öffentlichen Raum vernetzt gedacht.

2 Auf den Spuren der Kinderrechte – Rallye durch die Stuttgarter Innenstadt

Vor dem Stuttgarter Rathaus startet eine Kinderrechte-Rallye, bei der Kinder zu Detektiv:innen werden und sich mit der Actionbound App auf die Spurensuche nach den Kinderrechten machen können.

Diese interaktive Schnitzeljagd durch Stuttgarts Innenstadt wird gemeinsam ausprobiert.

Bitte ein Smartphone oder Tablet mit Internetzugang oder GPS mitbringen. Vor dem Rathaus ist kostenloses WLAN unter "free-wifi-stuttgart (official)" verfügbar, während des Spiels ist keine aktive Internetverbindung notwendig.

Dauer: ca. 1 bis 1,5 Stunden Spieldauer, die Strecke ist etwa 2 Kilometer lang

Die Kinderrechte-Rallye in der Innenstadt ist eine Kooperation zwischen dem Jugendamt Stuttgart und der Jugendagentur Stuttgart.

3 Besuch des StadtPalais – Museum für Stuttgart

Das Team der StadtbauAkademie und des StadtLabors freut sich, den Teilnehmer:innen der Tagung die baukulturellen Bildungsangebote mit Kindern und Jugendlichen sowie partizipative Projekte wie z.B. die Museums-AG vor Ort im StadtLabor vorzustellen.

Das StadtLabor ist die Werkstatt des Museums für Stuttgart und bietet, neben der Mitmachausstellung BauMit, zahlreiche Workshops zu den Themen Architektur, Stadtplanung und Baukultur an. Mit der StadtbauAkademie hat das StadtPalais in Kooperation mit der Wüstenrot Stiftung seit 2018 ein Kompetenzzentrum für Architekturvermittlung für Kinder geschaffen.

4 Get Together

Wir freuen uns auf den Ausklang im Gasthaus "Platzhirsch". Hier können Sie auf eigene Rechnung zu Abend essen, Kolleg:innen treffen und netzwerken.

Vorträge

Die Präsentationen zu den Vorträgen und Workshops finden Sie hier:

https://kinderinteressen.de/kinderrechte-kommunal/

Artikel 3 KRK im kommunalen Handeln: Normative Grundlagen und Aufgaben

Prof. Dr. Philipp B. Donath, University of Labour, Frankfurt am Main

Bild: Daniela Krenzer

Kinderrechte sind heute grundlegendes Prinzip der Völker der Erde – Einhaltung der Kinderrechte ist Rechtspflicht in der Kommune.

Kinderrechte sind Teil aller Landesverfassungen und daher bindend für die jeweiligen Kommunen im betreffenden Bundesland. Zudem gibt es vielfach Konkretisierungen in den Gemeindeordnungen.

In einer Kommune wird unterschieden zwischen freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (z. B. Schwimmbad) und Pflichtaufgaben (z. B. Gefahrenabwehr). Immer verpflichtend ist bei allen Aufgaben die Einhaltung der geltenden Gesetze, also auch der Kinderrechtskonvention.

So wird die Einhaltung der Kinderrechte kontrolliert (doppelte Absicherung)

- Innerhalb der Kommune: Rechtsaufsichtsbehörden (prüfen die Einhaltung des Rechts) und nationale Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht
- Außerhalb der Kommune: UN-Kinderrechteausschuss (Staatenberichte, Individualbeschwerden von Kindern, Allgemeine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der KRK

Kindeswohl stellt ein dreidimensionales Konzept dar

- Materielles Recht: Konkretes, bindendes Recht, ist aus sich heraus gültig, kann vor Gericht geltend gemacht werden
- Grundprinzip für Rechtsauslegung: Es muss immer die kindeswohlfreundlichere Auslegung genommen werden
- Verfahrensregel: Auswirkungen von Entscheidungen müssen abgeschätzt und begründet werden

Bei Vorlagen an den Magistrat muss das Kindeswohl mit einbezogen werden, auch im privaten Sektor: Es gibt Schadensersatzansprüche bei der Nichteinhaltung von Kinderrechten.

Entscheidungen in einer Kommune

- Welche Entscheidungen sind relevant für Kinder?
- Welche Entscheidungen sind nicht relevant für Kinder?
- Erhalten Kinder Informationen und/oder Beschwerdemöglichkeiten, wenn sie von Entscheidungen betroffen werden?
- Es kann nicht bei jeder Entscheidung ein Kindeswohl-Gutachten geschrieben werden

ABER: Wenn sich eine Entscheidung erheblich auf das Kindeswohl auswirkt, muss es ein höheres Schutzniveau und detailliertes Verfahren zur Berücksichtigung des Kindeswohls geben.

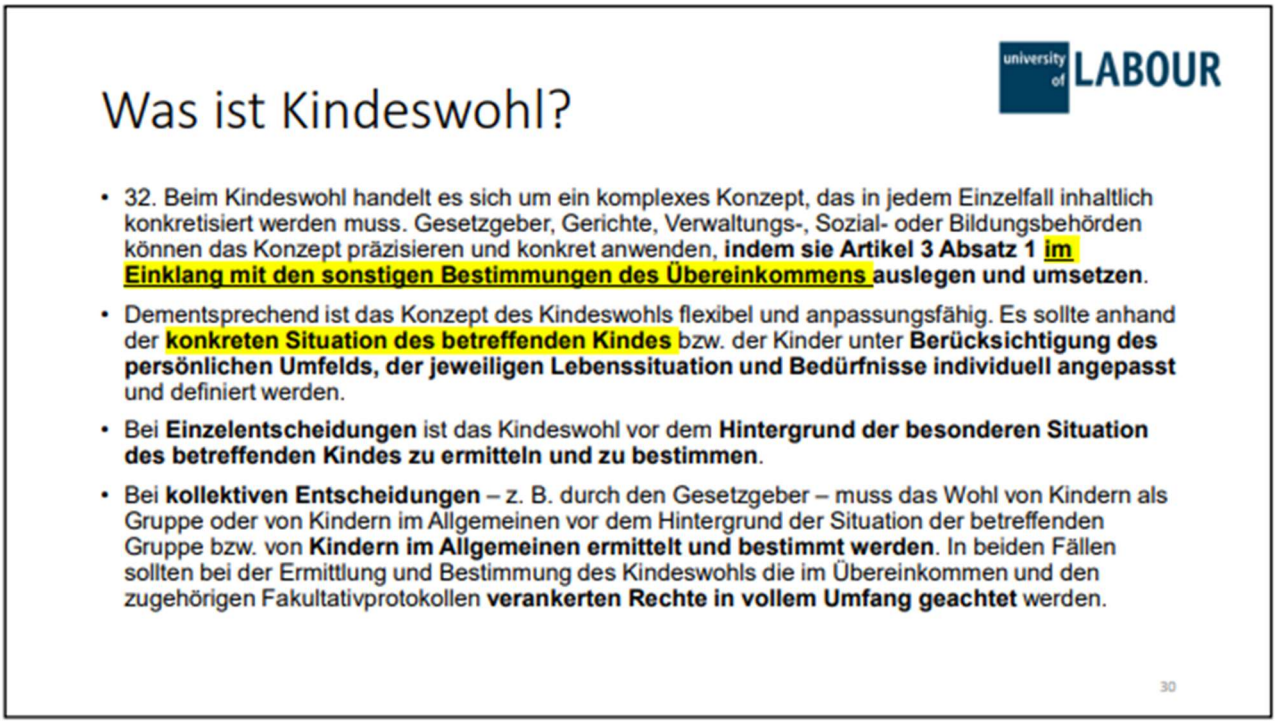

Bei Konflikten zwischen dem Kindeswohl eines Kindes und dem Kindeswohl einer Gruppe sowie dem Kindeswohl und den Rechten anderer Personen müssen im Einzelfall die Interessen aller Parteien sorgfältig gegeneinander abgewogen und geeignete Kompromisse gefunden werden. Das Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigen und hat einen höheren Stellenwert.

- ➔ Dies erfordert ein Bewusstsein für den Stellenwert und den Willen, dieses Wohl unter allen Umständen als Priorität zu behandeln
- ➔ Gibt es dieses Bewusstsein in Ihrer Kommune/Ihrem Amt?

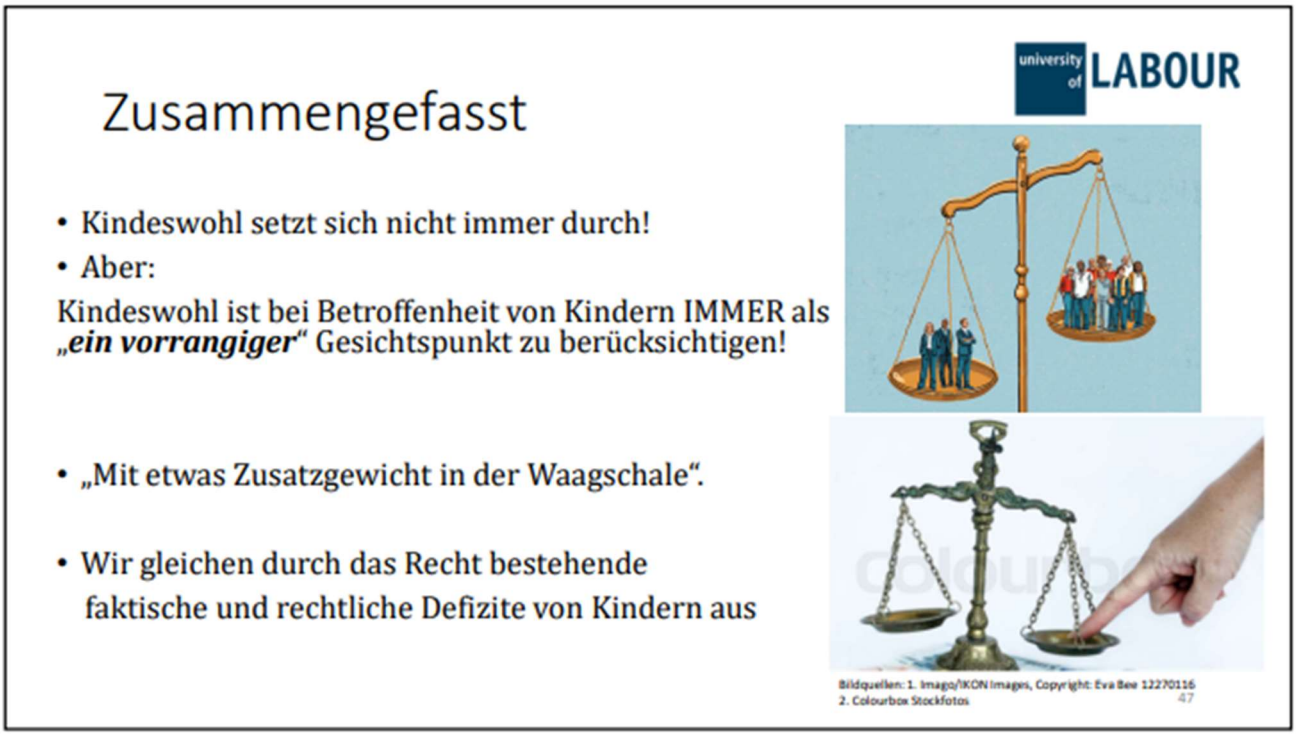

Aufgaben der BAG Kinderinteressen e. V. bei der Verwirklichung von Artikel 3 KRK

Dr. Susanne Feuerbach, Vorstand BAG Kinderinteressen e. V., Amtsleiterin Frankfurter Kinderbüro, Frankfurt am Main

Aufgaben der BAG

- Stärkung der Kindergrundrechte und Kinderinteressen in Kommunen
- Stärkung kommunaler Kinderinteressenvertretungen
- Grundlage: UN-Kinderrechtskonvention

www.kinderrechtekommentare.de

- Kinderrechtekommentare.de ist ein gemeinsames Projekt der BAG Kinderinteressen e. V. und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte
- Ziel ist es, allen die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in deutscher Sprache frei zugänglich zu machen

Stellungnahmen und Positionspapiere (beispielhaft)

- Forderungen der BAG Kinderinteressen e. V. zur Berücksichtigung der Kindergrundrechte bei Empfehlungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise. Stellungnahme der BAG Kinderinteressen e. V. vom 05.09.2022
- Stellungnahme der BAG Kinderinteressen e. V. zum Formulierungsvorschlag der Regierungsparteien zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz

Verwirklichung von Artikel 3 KRK

- Kinderinteressenvertretungen setzen Bundesrecht um
- Kinderinteressenvertretungen arbeiten fachlich richtig und angemessen
- Kinderinteressenvertretungen sorgen für die Beachtung und Umsetzung der Kindergrundrechte in der Kommunalverwaltung

Aufgaben der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention bei der Verwirklichung von Artikel 3 KRK

Claudia Kittel, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

Die Monitoring-Stelle beobachtet und überwacht (*to monitor* (engl.) = überwachen, kontrollieren) die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland. Sie arbeitet unabhängig und ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Kinderrechte.

Erklär-Video: Was macht die Monitoring-Stelle? https://youtu.be/v16lELSj-2s

Akteur:innen des Monitorings

- Internationales Monitoring durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
- Staatliches (Selbst-)Monitoring
- Zivilgesellschaftliches und unabhängiges Monitoring

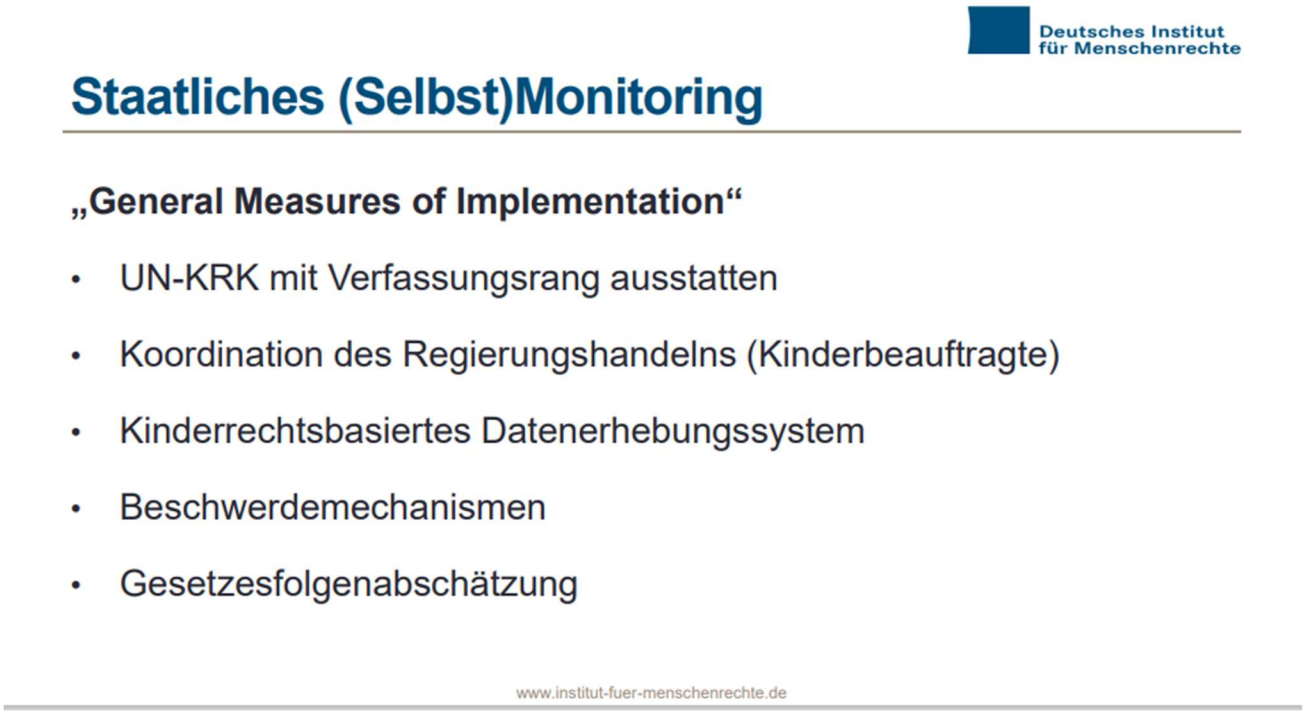

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zivilgesellschaftliches Monitoring

NETZWERK ZUR UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION
NATIONAL COALITION DEUTSCHLAND

- Mit über 100 Mitgliedorganisationen, die alle auf Bundesebene im Einsatz für die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention sind
- Ergänzende Berichte zum Staatenberichtsverfahren seit 1995 (Anfangs noch unter Rechtsträgerschaft der AGJ e.V.)
- Durchführende Stelle der Kinder- und Jugendreports seit 2010

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss definiert in seiner 2. Allgemeinen Erklärung (CRC/GC/2002/2) was unter unabhängigem Monitoring zu verstehen ist: Unabhängiges Monitoring bedeutet, „[...] dass jeder Vertragsstaat eine unabhängige Menschenrechtsinstitution mit einem Verantwortungsbereich für den Schutz und für die Förderung der Rechte des Kindes benötigt. Es kommt dem Ausschuss vor allem darauf an, dass die entsprechende Institution, in welcher Form auch immer, in der Lage ist, die Rechte des Kindes unabhängig und effektiv zu überwachen, zu fördern und zu schützen“.

Die Allgemeinen Erklärungen können hier nachgelesen werden:
https://kinderrechtekommentare.de/

Für alle Akteur:innen des Monitorings gilt:

- Es wird grundsätzlich zwischen einem Monitoring von Einzelfällen und einem strukturellen Monitoring unterschieden
- Die Perspektiven, Bedarfe und Rechte von Kindern und Jugendlichen sollen miteinbezogen und ihre Selbstorganisationen sowie zivilgesellschaftlichen Vertreter:innen sollen angehört werden
- Sämtliche Informationen und Ergebnisse aus dem Monitoring sollen für Kinder und Jugendliche möglichst inklusiv und barrierefrei zugänglich sein

Aufgaben und Funktionen der Monitoring-Stelle

„Erklärfunktion“

- Inhalte der KRK vermitteln: Vorträge, Beiträge, Schulungen
- Auswertung der UN-Dokumente
- Auslegung von Prinzipien, Staatenpflichten und Vorgaben
- Interventionen: Stellungnahmen

„Beobachtungsfunktion“

- Rechtliche und soziale Wirklichkeit beobachten
- Indikatoren-Entwicklung
- Daten erheben, bewerten, teilen

Wie sucht die Monitoring-Stelle ihre Themen aus?

- Identifizierte Probleme bzw. Vorgaben des UN-Ausschusses,
  z. B. Kinder von Inhaftierten
- Problemanzeigen aus der Zivilgesellschaft,
  z. B. Geburtenregistrierung von Kindern von Geflüchteten
- Selbstständige Beobachtung von laufenden politischen Prozessen,
  z. B. Kinderrechte ins Grundgesetz

Bild: Ulrike Kieninger

Infoportal: Kinderrechte in Kommunen

Dominik Bär, Kinderfreundliche Kommunen e. V., und Christopher Mauthe, Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Infoportal Kinderrechte in Kommunen: **https://kommunen.kinderrechte.de/**

Ziel: Fachmaterialien zur Information und Umsetzung der Kinderrechte gemäß KRK in Kommunen bündeln und kostenlos anbieten

Zielgruppen

- Verwaltungsmitarbeitende aus Kommunen
- Politische Entscheidungsträger:innen in den Kommunen, z. B Bürgermeister:innen, Gemeinderäte
- (Fach-)Zivilgesellschaft

Fachmaterialien

- Beispiele von Kinderrechten in Leitbildformulierungen
- Kommunale Konzepte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Vorlagen für die Aufnahme von Kinderrechten in Kommunalsatzungen
- Leitfäden für strukturell verankerte Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen der Verwaltung
- Arbeitshilfen und Checklisten
- Fachaufsätze und Gutachten
- Erklärvideos

Anforderungen an Fachmaterialien

- UN-Kinderrechtskonvention ist zentraler Bezugspunkt, möglichst konkrete Umsetzungshinweise (z. B. rechtlicher oder struktureller Art)
- Herausgeberschaft und Kontaktdaten sind klar gekennzeichnet, Weitergabe ist freigegeben
- Kostenfrei und online zugänglich
- Prüfung durch Projektteam

Materialien können an folgende Adresse geschickt werden: infoportal.kommunen@dkhw.de

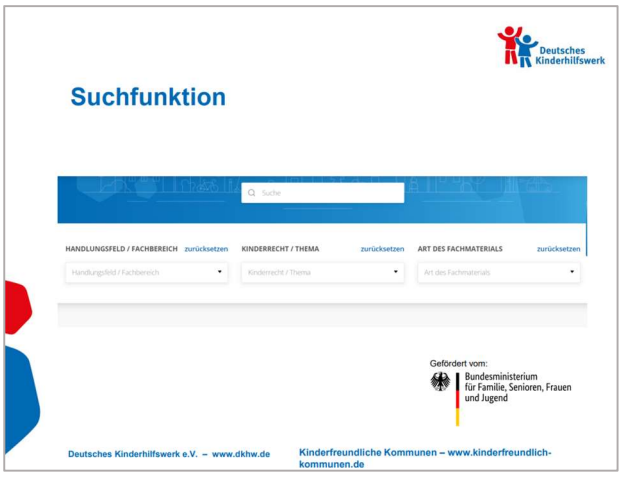

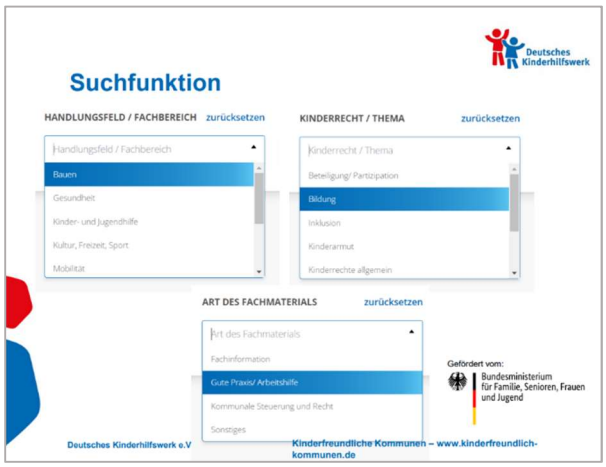

Ist das *Child Rights Impact Assessment* (CRIA) ein geeignetes Instrument zur Umsetzung von Artikel 3 KRK?

Claudia Kittel, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

Bei der kinderrechtlichen Folgenabschätzung (*child rights impact assessment*, kurz: CRIA), prüfen staatliche Stellen im Voraus, welche Folgen eine geplante Maßnahme für Kinder und Jugendliche haben könnte. Meist ist damit das Regierungshandeln gemeint. Es soll darum gehen, vor der Umsetzung zu überprüfen, welche Auswirkungen auf die *best interests of the child* zu erwarten sind. Die Auswirkungen können sowohl positiv als auch negativ, gewollt oder ungewollt, direkt oder indirekt, kurz- oder langfristig sein.[1]

Nach der kinderrechtlichen Folgenabschätzung wird meist auch eine Auswirkungsanalyse (*child (rights) impact evaluation*, kurz: CRIE) gemacht. Diese beurteilt im Nachhinein, wie sich die Umsetzung einer Maßnahme auf die Verwirklichung der Kinderrechte oder auf die Rechte bestimmter Gruppen von Kindern, z. B. auf Kinder mit Behinderungen, tatsächlich ausgewirkt hat.[2]

Diese Verfahren sind unterschiedlich angelegt und nicht miteinander zu verwechseln.

Die OECD-Studie aus 2020 „Governance for Youth, Trust and Intergenerational Justice: Fit for all Generations?" hat vier Länder identifiziert, in denen es bereits ein CRIA gibt: Österreich, Frankreich, Deutschland und Neuseeland.

https://www.oecd.org/gov/governance-for-youth-trust-and-intergenerational-justice-c3e5cb8a-en.htm

Bild: Ulrike Kieninger

[1] Quelle: Praxis: Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten. Eine Instrumentenauswahl für die Entwicklungszusammenarbeit", herausgegeben vom DIMR, 2015
[2] Quelle: Praxis: Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten. Eine Instrumentenauswahl für die Entwicklungszusammenarbeit", herausgegeben vom DIMR, 2015

Deutschland wendet das CRIA durch den Jugend-Check an:

- Das Kompetenzzentrum Jugend-Check prüft Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Vor allem werden Gesetzentwürfe im Stadium des Referent:innenentwurfs geprüft. Das bedeutet, sie werden im Vorfeld geprüft, so wie es das CRIA vorsieht
- Dabei wird anhand eines standardisierten Rasters geprüft. Dieses umfasst sechs Lebensbereiche (Familie, Freizeit, Bildung/Arbeit, Umwelt/Gesundheit, Politik/Gesellschaft sowie Digitales) und elf Wirkdimensionen (Beteiligungsmöglichkeiten, Bildungsbedingungen und -möglichkeiten, gesundheitliche Auswirkungen, individuelle Rechte, materielle Auswirkungen, Medienzugang und -nutzung, Mobilität, Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung, Schutz vor Gewalt, Selbstbestimmung und Verselbstständigung sowie soziale Beziehungen)
- Wichtig: Hier prüfen keine Jugendlichen die Referent:innenentwürfe
- Die Bewertung der Ergebnisse des Jugend-Checks obliegt jedoch den politischen und gesellschaftlichen Akteur:innen im weiteren Gesetzgebungsprozess und damit natürlich auch den Jugendlichen selbst
- Leider ist die Altersgruppe der 0- bis 12-Jährigen nicht dabei. Das ist aus kinderrechtlicher Perspektive zu kritisieren

Neben dem Jugend-Check gibt es auch schon einen ersten Länder-Jugend-Check in Thüringen.

CRIA-/CRIE-Analysen gehören zur Staatenpflicht des Selbstmonitorings, sollen auf allen Ebenen der Regierungsführung integriert werden und ihre Ergebnisse sollen öffentlich zugänglich sein.

Durch das CRIA bleibt die Perspektive von Kindern und Jugendlichen nicht außen vor, sondern wird bei der Gestaltung von Gesetzen berücksichtigt. Daher kann das CRIA als geeignetes Instrument angesehen werden.

Workshops 1 bis 12

Die Präsentationen zu den Workshops und Vorträgen finden Sie hier:

https://kinderinteressen.de/kinderrechte-kommunal/

Workshop 1: Die Prüfung des Kindeswohls aus Sicht eines Revisionsamtes

Hans-Dieter Wieden, Revisionsamtsleiter, Frankfurt am Main

Den Revisionsämtern der Kommunen kommt bei der Umsetzung von Artikel 3 KRK eine entscheidende Rolle zu: Sie prüfen, ob die verbindlichen Ansprüche von Kindern und Jugendlichen von den Fachämtern eingehalten wurden, und sie sprechen Empfehlungen zur besseren kommunalen Praxis aus. Wie die aktuelle Praxis des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt aussieht, ist Inhalt des Workshops.

Verschoben auf den 09.11.2023 (digitaler Workshop), 14.00 bis 15.30 Uhr

Wer Interesse an der digitalen Teilnahme hat, kann sich gern hier anmelden:

info@kinderinteresse.de

Workshop 2: Der Swanseaplatz in Mannheim: Städtebauliche Umsetzung des Kindeswohls

Birgit Schreiber, Kinderbeauftragte, Mannheim, Vorstand BAG Kinderinteressen e.V.

Der Swanseaplatz ist mit einer Fläche von rund 6.000 Quadratmetern einer der wenigen und zugleich der zentrale Frei-, Spiel- und Bewegungsraum im dicht bebauten westlichen Teil der Mannheimer Innenstadt. Um den Swanseaplatz als einen attraktiven und vielseitig nutzbaren Freiraum fit für die Zukunft zu machen, Konfliktpotenziale zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern, wurde ein freiraumplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Wie hierbei das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wurde, war Inhalt des Workshops.

Diskussionspunkte im Workshop

- Wie ist es gelungen, die Kinderinteressenvertretung in das Verfahren zu integrieren? (Verfahrensschritte der städtebaulichen Umsetzung: Vorbereitung, Wettbewerb, Vergabe und Planung und die jeweiligen Formen der Beteiligung in diesen Phasen). Fachexpertise gefragt, Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune Mannheim“
- Wie kann man Kinder, Jugendliche, Bürger:innen gewinnen und bei der Stange halten, Akteure vor Ort einbinden?

Wichtige Erkenntnisse

- Planungswettbewerbe können unterschiedlich sein, aber Beteiligung ist immer möglich
- Ein zentrales Kriterium bei der Auswahl von Planungsbüros: Sie müssen Wert auf Beteiligung legen und entsprechende Kompetenzen mitbringen/nachweisen
- Es sollte so früh wie möglich in die Beteiligung eingestiegen werden

- Beteiligungsprozesse sollten nach Möglichkeit nicht extern moderiert werden, sondern von Personen, die Bezug zu den Beteiligten haben
- Auslobung und Vergabe: In der Leistungsbeschreibung müssen Bedarfe/Anliegen bereits drin sein. Nachträglich kann dies kaum ergänzt werden
- In der Planungsphase ist Beteiligung und Rückkopplung genauso wichtig wie in der Vorbereitungsphase
- Es gibt ein großes Gefälle im kommunalen Vergleich, Beteiligung zu ermöglichen
- Verbindliche Strukturen sollen geschaffen werden; Einbindung der Politik etc.
- Es braucht mehr geschulte Fachkräfte oder Kinderbeauftragte, um alle Vergabeverfahren der Stadt abzudecken und Kinderbelange geltend zu machen
- Beteiligung muss in der Aus- und Fortbildung verankert werden (nicht nur bei Sozialarbeiter:innen)

Weiterführendes Material: Broschüre „Beteiligungsstufen im Planungsverfahren“, hier zu finden: https://mannheim-gemeinsam-gestalten.de/swanseaplatz

Workshop 3: Implementierung der Kindeswohlprüfung im kommunalen Handeln

Katrin Dedolf, Kinderbeauftragte, Wolfsburg, Maria Haller-Kindler, Kinderbeauftragte, Stuttgart

Wie kann der Vorrang des Kindeswohls in einer Kommunalverwaltung verankert werden? Welche Prozesse können beschrieben werden? Welche Schritte sind erfolgversprechend? Diesen Fragen gingen die Kinderbeauftragten der kinderfreundlichen Kommunen Stuttgart und Wolfsburg nach.

Diskussionspunkte im Workshop

- **Welche strukturellen Rahmenbedingungen sind für die Implementierung wichtig?**
  Die Funktion und Stellung der Kinderbeauftragten sind wichtig. Hilfreich sind ebenfalls Kinderbeauftragte in den verschiedenen Fachämtern sowie ein Kinder- und Jugendbüro zur Unterstützung der Kinderbeauftragten. Außerdem muss es verbindliche Beschlüsse des Gemeinderats/Stadtrats geben, um Kinderrechte lebendig zu machen und z. B. Kinder- und Jugendbeteiligung zu verankern. Dadurch werden sowohl Rechtssicherheit als auch Verbindlichkeit für Verwaltung und Politik geschaffen. Ohne diese Beschlüsse wird die Umsetzung von Kinderrechten im Verhaltungshandeln schwierig

- **Wie können Kolleg:innen in der Verwaltung geschult werden?**
  Es sollten sowohl interne als auch externe Schulungen (besonders für Interessierte) angeboten werden, die neben den Basics zu Kinderrechten, Kindeswohl und Beteiligung auch praktische Beispiele vermitteln und auf Besonderheiten in den einzelnen Fachbereichen und Ämtern eingehen. Zudem muss es in den Bereichen Ansprechpersonen geben, die als Multiplikator:innen für Kinderrechte fungieren. Ziel ist es, das Thema Kinderrechte auf die gesamte Verwaltung auszuweiten und alle Fachbereiche der Verwaltung dazu zu befähigen, Kindeswohlvorrangprüfungen, Kinder- und Jugendbeteiligung etc. selbstständig durchzuführen

- **Hauptsatzung – Pflicht zur Beteiligung**
  - Die Aufnahme von Kinderrechten in die Hauptsatzung ist ein erster Schritt. Die Pflicht zur Beteiligung ist festgeschrieben, muss aber auch strategisch in allen Bereichen umgesetzt werden. Dafür sind Schulungen notwendig. Es müssen Instrumente und Verfahren zur Umsetzung entwickelt werden: Checklisten zu Kinderrechten und Kinder- und Jugendbeteiligung, Vorrangprüfungen zum Kindeswohl etc.
  - Die Einführung von Checklisten und ihr Einsatz sollte nach und nach erfolgen: Kleinere Schritte werden empfohlen, damit Bereiche erst sensibilisiert werden und nach und nach erst die Verbindlichkeit erhöht und eingefordert werden kann. Wenn die Umsetzung von Beteiligung einfach so übergestülpt wird, führt es eher zu Widerständen. Hierbei sollte auch auf den Mehrwert und den Nutzen einer Kinder- und Jugendbeteiligung hingewiesen werden: Ergebnisse sind meistens besser, wenn Kinder und Jugendliche einbezogen werden
  - Zudem sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass die Instrumente (im Sinne der Kinderrechte) angepasst und verändert werden können. Die Instrumente sollen praktikabel und nutzerorientiert weiterentwickelt werden
  - Gemeinsame Projekte mit Fachbereichen und Ämtern sollen initiiert und umgesetzt werden und eine kontinuierliche Unterstützung sowie Beratung sollte angeboten werden. Darüber hinaus ist es wichtig, Erfolge und Meilensteine gemeinsam zu feiern und die Bemühungen der Bereiche anzuerkennen und wertzuschätzen

- **Checkliste für Kinderbeauftragte/Kinderinteressenvertretungen**
  Checklisten sind ein wichtiges Instrument, um die Verwirklichung der Kinderrechte systematisch zu überprüfen. Der Einsatz sollte behutsam starten, da die meisten Fachbereiche und Ämter (noch) keine Kinderrechte-Expertise besitzen.
  Zu klären ist, ob Kinderinteressenvertretungen bei einem Verstoß gegen die Kinderrechte oder Nichtberücksichtigung ein Vetorecht haben: Können Vorlagen/Projekte gestoppt werden, mit der Pflicht zur Nachbesserung durch die Fachbereiche/Ämter? Dies ist bisher weder in Wolfsburg noch in Stuttgart vorgesehen. Die Rechtsaufsicht erfolgt eigentlich durch die Kommunalaufsicht, aber das Thema ist dort noch wenig bekannt und gehört noch nicht wirklich zum regulären Aufgabenbereich

Wichtige Erkenntnisse

- Vorteile der Umsetzung sollen fokussiert werden, es braucht Unterstützer:innen und ausreichend Personal sowie die Verortung der Stelle. Langsames Anfangen mit Willigen wird empfohlen
- Selbst in Best-Practice-Kommunen gibt es noch keine Vorrangprüfung, sondern nur Beteiligungsprojekte
- Das Ziel ist Sensibilisierung/Transparenz
- Echte Implementierung ist bisher nicht geschehen (zahnloser Tiger)

Workshop 4: Die Kindeswohlprüfung im Spiegel kommunaler Prüfungen

Ursula Wolf, Kinder- und Jugendbeauftragte Eltville am Rhein, Mirko Petrick, Kinder und Jugendbeauftragter Halle (Saale)

Checklisten sind ein geeignetes Instrument, um sich Fragen zum Kindeswohl (*best interests* gemäß Artikel 3 KRK) zu nähern. Häufig existieren bereits weitere Checklisten, zum Beispiel wie in Halle (Saale) zum Thema Familienverträglichkeit. In anderen Kommunen werden zurzeit Checklisten erarbeitet, die mehr als das Kindeswohl im Blick haben: Zum Beispiel wird in Eltville das Thema Kindeswohl mit dem Thema Nachhaltigkeit verknüpft. In diesem Workshop wurden am ersten Tag die beiden Checklisten und ihre Anwendung vorgestellt. Am zweiten Tag wurde in Workshop 7 beraten, wie die Checklisten um die Prüfung des Kindeswohls präzisiert bzw. erweitert werden können.

Diskussionspunkte im Workshop

- Strukturelle Bedingung für die Implementierung in Verwaltung/Politik ist ein klarer politischer Auftrag, dazu zählen Stadtrats- und Gemeindebeschlüsse sowie Dienst- und Verwaltungsvorschriften
- Umsetzung der KRK innerhalb der öffentlichen Verwaltung, Aspekte im Monitoring zur rechtssicheren Umsetzung
- Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfung
- Ist Top-down oder Bottom-up strategisch sinnvoller?
  Das ist individuell zu klären. In den meisten Fällen läuft es auf ein Wechselspiel zwischen Top-down und Bottom-up hinaus, wobei Verwaltung oft von oben nach unten funktioniert

- Eltville hat eine Agenda 2030:
  - Klimaschutz- und KRK-Implementierung
  - Politik und Verwaltung sprechen miteinander (bei Konflikten sollte es einen Beschlussvorlagen-Check geben)
  - Kinderbeauftragte sind legitimiert, direkt mit der Politik zu sprechen

- Halle (Saale) prüft Vorlagen auf Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien:
  - Seit 2002 werden Vorlagen auf Belange von Kindern geprüft
  - Seit 2007 gibt es zusätzlich die Familienverträglichkeitsprüfung mit Verwaltungsvorschrift für alle Beschäftigten. Hierzu gibt es folgenden Auftrag: Das Ergebnis der Prüfung muss als Worturteil im Beschluss formuliert werden
  - Darüber hinaus sollte es in Zukunft eine Erweiterung geben, um den Aspekt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die konkrete Nennung der Kinderrechte, insbesondere Artikel 3 KRK zu gewährleisten
  - Die Koordinierung über Kinder- und Jugendbeauftragte sollte als Stabsstelle im Bereich der/des OBs angesiedelt sein. Dies führt zu einem hohen Stellenwert des Kindeswohls in der Verwaltung. Die Kommunikation mit einzelnen Ämtern wird dadurch verlässlicher

Wichtige Erkenntnisse

- Benötigt werden konkretere Stellenbeschreibungen für Kinder- und Jugendbeauftragte, die Punkte aus dem Monitoring sind teilweise schwammig
- Verwaltungen arbeiten grundsätzlich monologisch, Ziel muss daher ein dialogisches Arbeiten sein. Checklisten sind noch nicht flächendeckend in der Praxis eingesetzt worden
- Basis für eine Agenda 2023:
  UNICEF denkt Nachhaltigkeitsziele und Kinderrechte zusammen, siehe:
  https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-international/neue-entwicklungsziele/hintergrund-kinderrechte-entwicklungsziele
- Es braucht eine Wirksamkeitsstudie für Kinder- und Jugendbeauftragte, Kinder- und Jugendbüros sowie vermehrt Vermittlung von Wissen über die Kinderrechte
- Kinder- und Jugendbüro versus Jugendarbeit/Jugendforschung: Kinderrechte sollten insgesamt stärker Richtung Politik und Verwaltung sowie Gesellschaft transportiert werden

Bild: Jeanette Münch

Workshop 5: Open Library

Helga Hofmann, Stadtbücherei, Digitale Dienste und Medienservice, Frankfurt a.M., Fabian Hackethal, Stabstelle Digitalisierung, Frankfurt a.M., Simone Kegelmann und Thomas Köhler, Projektleiter:innen Steinbeis-Beratungszentrum Kommunale Innovationsberatung und Umsetzung Friedrichshafen

Draußen dunkel, drinnen hell, kein Bibliothekspersonal, geöffnet von 8 bis 22 Uhr. Unvorstellbar? Doch in Dänemark sind fast alle kommunalen Bibliotheken mittlerweile eine Open Library. Die Stadt Frankfurt möchte eine Open Library einführen. Hierbei ist das Kindeswohl zu prüfen. Im Workshop erläuterten Helga Hofmann und Fabian Hackethal das Konzept. Simone Kegelmann beriet sie zur Kindeswohlprüfung. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wurden Fragen und Herangehensweisen diskutiert.

Diskussionspunkte im Workshop

- Organisation von Gruppentreffen
- Sicherheit und Sauberkeit
- Was trauen wir jungen Menschen zu?
- Welche Altersgruppen können Open Librarys nutzen?
- Kinderschutz (klassische Begegnung mit verschiedenen Altersgruppen)
- Welche Räume machen Kindern Angst? Wie müssen Räume sein, dass sie sich wohlfühlen?

Wichtige Erkenntnisse

- Sicherheitsbedenken wurden in anderen Open Librarys (Hamburg, Dänemark) widerlegt: Vertrauensvorschuss wird nicht missbraucht.
  Deckt Bedarf: Ruhiger Ort für Aufgaben, Treffpunkt für Gruppen, bestenfalls freies WLAN. Monofunktionale Identitäten von Orten auflösen
- 50 Prozent der aktiven Nutzer:innen sind Kinder/Jugendliche; die Altersgruppe unter 16 Jahre darf nicht ausgeschlossen werden: Man muss Möglichkeiten für sie schaffen
- Das Konzept muss kinderrechtlich betrachtet und verknüpft werden, sollte am Anfang persönlich begleitet werden, allein starten und dann ausgeweitet werden
- Man sollte Mut haben, den öffentlichen Raum an die Bürger:innen abzugeben: Community-Ort, nicht kommerzieller, lebendiger und gut besuchter Ort
- Open Librarys in Frankfurt:
  - Software für Einlass, Durchsagen, Licht, Überwachung etc.
  - Selbstbedientechnik, Diebstahlsicherung
  - Security bei Schließung

Weiterführendes Material

Open Library in der Schweiz: https://bibiuster-expert.jimdofree.com/
Die 365-Tage-Bibliothek von Uster (Schweiz):https://bibiuster-expert.jimdofree.com/
https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/abitech-2023-0033/html

Workshop 6 und 10: Ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geht es nicht. Das Recht auf Gehör und seine Bedeutung für Artikel 3 KRK

Maria Burkhardt, KinderStärken e. V., Hochschule Magdeburg-Stendal

Die Prüfung des Kindeswohls kann nur erfolgreich und vollständig mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gelingen. Im Workshop wurden rechtliche Grundlagen, kommunale Herangehensweisen und ihre Umsetzung dargestellt.

Diskussionspunkte im Workshop

- Kinder und Jugendliche sind in der Wahrnehmung und Ausübung ihrer Rechte eingeschränkt und werden diskriminiert
- Partizipation braucht eine Haltung, die etabliert werden muss

Wichtige Erkenntnisse

Strukturelle Maßnahmen in der Kommune

- Es muss ein struktureller Rahmen geschaffen werden, der unabhängig von handelnden Personen Partizipation und Kindeswohlvorrang absichert
- Kinder- und Jugendbeteiligung ist als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche zu denken
- Es fehlt das Verständnis, dass Kinderrechte alle Bereiche, z. B. alle Verwaltungsressorts, betreffen
- Es gilt, Strukturen zu schaffen/zu etablieren, in denen fortlaufend demokratisiert wird (dies auch bereits bei jüngeren Kindern oder in Verbandsstrukturen mitbedenken)
- Die UN-Kinderrechtskonvention fordert Schutzkonzepte für junge Menschen, die u. a. Anfeindung im kommunalen Beteiligungskontext erfahren

Beteiligungsprozess

- Es fehlen u. a. in der Zivilgesellschaft Informationen über die Kinderrechte, um diese einfordern zu können. Es muss vermittelt werden, wie und wodurch Kinderrechte in der Familie, Gesellschaft und Politik umgesetzt werden können
- Erwartungsmanagement ist wichtig: Wie groß ist die Entscheidungsmacht?
- Jedes Kinder- und Jugendbeteiligungsangebot steht in Konkurrenz zu anderen kinder- und jugendgerechten Freizeitangeboten: Das Beteiligungsangebot muss daher sehr attraktiv sein

Haltung/Lobbyarbeit

- Der Kindeswohlvorrang muss gelebter Alltag werden und mit Leben gefüllt
- Die Unabhängigkeit von Kinder- und Jugendparlamenten muss besser abgesichert werden
- „Beteiligung ist der beste Kinderschutz.“ (Zitat: Manfred Liebel)
- Junge Menschen haben keine bzw. nur eine kleine Lobby, sodass ihre Stimme seltener gehört und einbezogen wird
- Junge Menschen an der Stadtentwicklung zu beteiligen, führt insgesamt zu einer für Einwohner:innen freundlicheren Stadt
- Partizipation ist kein Selbstzweck → Demokratiebildung

Weiterführendes Material

Plays M App

Prof. Dr. Donath, Gutachten: Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln
Checklisten im Verwaltungshandeln: Stuttgart, Wolfsburg und DKHW,
Allg. Bemerkung Nr. 12 zu Art. 12 KRK,
Allg. Bemerkung Nr. 14 zu Art. 3 KRK (zu finden auf: https://kinderrechtekommentare.de/)

Bild: Ulrike Kieninger

Workshop 7: Die Kindeswohlprüfung im Spiegel kommunaler Prüfungen

Ursula Wolf, Kinder- und Jugendbeauftragte Eltville am Rhein, Mirko Petrick, Kinder- und Jugendbeauftragter Halle (Saale)

Checklisten sind ein geeignetes Instrument, um sich Fragen zum Kindeswohl (*best interests* gemäß Artikel 3 KRK) zu nähern. Häufig existieren bereits weitere Checklisten, zum Beispiel wie in Halle (Saale) zum Thema Familienverträglichkeit. In anderen Kommunen werden zurzeit Checklisten erarbeitet, die mehr als das Kindeswohl im Blick haben: Zum Beispiel wird in Eltville das Thema Kindeswohl mit dem Thema Nachhaltigkeit verknüpft. In diesem Workshop wurden am ersten Tag in Workshop 4 die beiden Checklisten und ihre Anwendung vorgestellt. Am zweiten Tag wurde beraten, wie die Checklisten um die Prüfung des Kindeswohls präzisiert bzw. erweitert werden können.

Diskussionspunkte im Workshop

- Sollen Fraktionen selbst die Anträge/Prüflisten abarbeiten?
- Zusammenarbeit Verwaltung und Politik
- Ausstattung Kinder- und Jugendbeauftragte

Wichtige Erkenntnisse

- Kinder- und Jugendbeauftragte, die Bürgermeister:innen direkt unterstellt sind, haben mehr Einfluss als Stabsstellen/Teilbereiche, die z. B. im Jugendamt verortet sind
- Faktoren, wie die Neuorganisation nach einer Kommunalwahl, können teilweise nicht beeinflusst werden
- Top-down-Implementierung meist erfolgreicher als Bottom-up
- Es sollte mehr zur Wirksamkeit von Kinder- und Jugendbeauftragten geforscht werden

Bild: Khalid Asalati

Workshop 8: Welche Aufgaben müssen kommunale Kinderinteressenvertretungen bei der Umsetzung von Artikel 3 KRK übernehmen? Eine Zukunftsbetrachtung

Birgit Schreiber, Kinderbeauftragte Mannheim, Vorstand BAG Kinderinteressen e.V.

Mit den bundesweiten Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen hat die BAG Kinderinteressen e. V. 2016 einen grundlegenden Beitrag für die Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene geleistet. Im Workshop wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen die rechtssichere Umsetzung von Artikel 3 KRK auf die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards hat.

Diskussionspunkte im Workshop

- Strukturelemente von Kinder- und Jugendinteressenvertretungen und ihre Aufgabengebiete (bundesweiter Ist-Zustand ihrer Grundlagen)
- Wie müssen Kinder- und Jugendinteressenvertretungen verankert werden, damit sich die Struktur trägt und nicht an Personen gebunden ist?
- Wie kann mehr Druck aufgebaut werden, um gute, sehr erprobte Strukturen, Formate und Konzepte wirklich umsetzen zu können?

Wichtige Erkenntnisse

- Bundesnetzwerk
  - Stand-by- und Netzwerkarbeit kostet einen Teil des Stellenbudgets
  - Aufgaben sollten auf viele Fachkräfte verteilt werden, damit kurzfristig genug Personen Zeit haben, zu agieren und reagieren
  - Es muss geklärt werden, wie eine gute Netzwerkarbeit funktionieren kann
  - „Kinder- und Jugendinteressenvertretungen vereinigt euch!“
- Strukturelle Verankerung der Kinderinteressenvertretung als Zielsetzung, wie z. B. in Frankfurt: Kinderinteressenvertretung als eigenes Amt (Frankfurter Kinderbüro)
- Kinderinteressen in der Verwaltung (Artikel 3 KRK)
  - Kinderinteressen zu berücksichtigen soll gemeinsame Zielsetzung sein: Wir arbeiten gemeinsam für die Familien unserer Stadt, dafür geben wir Steuergelder aus
  - Fachkräfte müssen sich in verschiedenen Fachthemen und Fachbereichen auskennen und Kompetenzen haben, um gemäß Artikel 3 KRK wirken zu können
  - Dienstanweisungen und die Unterstützung von Dienstvorgesetzten (OB/Dezernent:innen) sind sehr wichtig
- Finanzierung
  - Befristete Stellen müssen kurzfristig denken, um Erfolge zu erzielen und Stellen zu sichern, daher können sie kaum langfristige Ziele verfolgen
  - Das Profil der Beauftragten sollte gemeinsam erarbeitet werden
  - Die Kultur des gewerkschaftlichen Arbeitskampfes sollte vorhanden sein
  - Der soziale Bereich wird generell schlechter bezahlt
  - Es muss geklärt werden, wofür die Berufsgruppe „Soziale Arbeit“ eintritt

Workshop 9: Umsetzung des Kindeswohls im Verwaltungshandeln in der Landeshauptstadt Stuttgart

Natascha Kötzle, Kinderbeauftragte Schulverwaltungsamt Landeshauptstadt Stuttgart, Anne Wolf-Montag, Kinderbüro Landeshauptstadt Stuttgart

Stuttgart hat im Rahmen des Aktionsplans „Kinderfreundliche Kommune“ die Umsetzung von Artikel 3 KRK im Verwaltungshandeln stadtweit durch eine verbindliche Fortbildung implementiert. Das Schulverwaltungsamt hat mit der Implementierung als erstes Amt bereits umfassende Erfahrungen gesammelt, z. B. mit internen Schulungen, der Einführung einer Checkliste sowie mit Vermerken auf Gemeinderatsdrucksachen. Diese und weitere Erfahrungen sowie ein gegenseitiger Austausch waren Inhalt des Workshops.

Diskussionspunkte im Workshop

- Rechtliche und politische Grundlagen der Partizipation von Kindern in Stuttgart und ihre tatsächliche Umsetzung
- Erfahrungen: Anwendung der Checkliste
- Antragsrecht des Jugendgemeinderats im Gemeinderat in § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stuttgarter Gemeinderats: „Das Recht, schriftliche Anfragen an das Bürgermeisteramt zu richten, gilt auch für die Vertreter:innen des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte.“
- Kinderbeteiligung in Kitas: Bei der Gestaltung von Außenanlagen wurden Kinder in 2 Drittel der Fälle beteiligt. Bei Neubau und Umbau gibt es noch keine Kinderbeteiligung, beim Einrichten der neuen Räume werden Kinder beteiligt

Wichtige Erkenntnisse

- Die Umsetzung der Kinderrechte hat einen sinnstiftenden Effekt, Aufwertung der eigenen Arbeit, Kinderrechte-Arbeit erleben Verwaltungsfachkräfte als sinnstiftend
- Strukturen müssen geschaffen werden, um Kinder-/Jugendbeteiligung unabhängig von Personen abzusichern
- Artikel 3 KRK ist für eine Behörde verpflichtend
- Die Checkliste ist ein zentraler Erfolgsfaktor
  - Die Beschäftigung mit dem Kindeswohlvorrang hilft bei Konflikten/Auseinandersetzungen mit anderen Ämtern
  - Sie stärkt das Auftreten, bietet Argumente und kreative Kompromisslösungen
  - Wenn zwei Rechte aufeinandertreffen, hat das Kindeswohl Vorrang
- Aufgaben der Stuttgarter Kinderbeauftragten
  - Beratung der Amtsleitung, Bewertung von Vorgängen, die für Kinder relevant sind, Durchführung von Interessenabwägungen im Sinne des Kindeswohlvorrangs, Umsetzung von kinderfreundlichen Rahmenbedingungen im Amt/Bezirk, Teilnahme an Konferenzen, Mitarbeit in übergreifenden Fach-/Arbeitsgruppen, sorgen für Partizipation von Kindern und Jugendlichen
  - Seit 2004 gibt es Kinderbeauftragte in (fast) allen Ämtern und Bezirken sowie ausgewählten Eigenbetrieben und Einrichtungen

Weiterführendes Material: Beschluss des Gemeinderat Stuttgarts zum Antragsrecht der Jugendgemeinderäte: https://www.stuttgart.de/rathaus/jugendrat/stuttgarter-jugendrat/grundsaetze-der-jugendbeteiligung.php

Workshop 10: Ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geht es nicht: Das Recht auf Gehör und seine Bedeutung für Artikel 3 KRK

Maria Burkhardt, KinderStärken e. V., Hochschule Magdeburg-Stendal

Workshop 6 und 10 behandelten dasselbe Thema und sind unter Workshop 6 gelistet.

Workshop 11: Umgang mit der Energiekrise unter Beachtung von Artikel 3 KRK

Sina Solaß, Kinder- und Jugendbeauftragte Weimar, Thomas Köhler und Simone Kegelmann, Projektleiter:innen Steinbeis-Beratungszentrum kommunale Innovationsberatung und Umsetzung Friedrichshafen

Aus Fehlern der Corona-Pandemie lernen: „Jetzt Kindergrundrechte beim Thema Energiesparen vorrangig berücksichtigen und umsetzen!“, so der Titel der BAG-Stellungnahme zum Thema Energiekrise. Sina Solaß berichtete über die aktuellen Maßnahmen der Stadt Weimar zur Bewältigung der Energiekrise. Thomas Köhler beriet sie zur Kindeswohlprüfung. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wurden Fragen und Herangehensweisen diskutiert.

Diskussionspunkte im Workshop

- Artikel 3 KRK
- Forderungen der BAG Kinderinteressen zur Berücksichtigung der Kindergrundrechte bei Empfehlungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise
- Krisenbewältigung – Katastrophenschutz: Wie kann die grundsätzliche Umsetzung von Artikel 3. Absatz 1 KRK bei Katastrophen im kommunalen Handeln aussehen?
- Haushalte müssen mit/aus Kinderperspektiven aufgestellt werden
- Kinderinteressenvertreter:innen müssen in Krisenstäbe involviert werden
- Kommunale Unternehmen schließen sich häufig zu Verbänden zusammen → gemeinsame Preissteigerungen → schwierige/keine Einflussnahme auf Kostensteigerung
- Kinder und Jugendliche aufklären, pädagogisch begleiten, auch mit Fachwissen über Energie und Krisen

Wichtige Erkenntnisse

- Aufnahme von Kinderbeauftragten in Krisenstäbe zum Thema Energiekrise: Sie können mitsteuern und Kinderbeteiligung anregen, Themen einbringen und durchsetzen sowie das Kindeswohl im Katastrophenschutz verankern
- Aus Fehlern der Pandemie sollte gelernt werden, neue Möglichkeiten sollen geschaffen und Chancen zur Beteiligung genutzt werden
- Einkommensarme Familien müssen entlastet und Energie in Kinder- und Jugendeinrichtungen gesichert werden
- Kinderbeauftragte sollen auf Krisenstäbe aufgeteilt werden, Geschäftsbericht kommunaler Unternehmen (Stadtwerke, Wohnbaugesellschaften etc.) muss über die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 KRK berichten

Weiterführendes Material
Handbuch kinderfreundliche Kommunen
Studie: „Der Kindeswohlvorrang im Handeln von Kommunalbehörden“, KiBu – Schriftenreihe, Deutsches Kinderhilfswerk
Forderungspapier der BAG Kinderinteressen e. V. zur Berücksichtigung der Kindergrundrechte bei Empfehlungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise

Workshop 12: Fahrradstraßen – nur etwas für Erwachsene?

Silja Weßelmann, Anteilungsleitung Gemeinwesenarbeit Stadt Verden (Aller)

In Fahrradstraßen hat der Radverkehr Vorrang. Seit Herbst 2022 gibt es in Verden eine Fahrradstraße – weitere sollen folgen. Silja Weßelmann berichtete von den aktuellen Erfahrungen und den geplanten weiteren Schritten. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wurden Fragen und Herangehensweisen diskutiert.

Diskussionspunkte im Workshop
- Wie können Kinder in die Planung der Straßen einbezogen werden?
- Kinder als Radfahrende bei aktuellen Entwicklungen der Radwegeplanungen: Wie sind sie im Blick?

Wichtige Erkenntnisse
- Es braucht eine Befassung mit der Frage, wie Kinder eigenständig Radwege nutzen können. Das ist viel zu wenig im Blick, Kinder werden nicht mitgedacht, besonders gekennzeichnete Kinder(rad)wege, Übungsstraße, Sichtkontakt, Körpergröße, Straßenverkehrsordnung, Gesamtverkehr, Tempo
- Kindergerechte Schulradwege könnten eigens gekennzeichnet werden
- Straßenverkehrsordnung-Novellierung kann neue Möglichkeiten für die Prüfung und Berücksichtigung der Kindeswohlvorrangprüfung nutzen

Weiterführendes Material
Bericht über Verkehrsministerkonferenz: https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/21-04-15-16-vmk-telefonschaltkonferenz/21-04-15-16-bericht-ad-hoc-ag-fussverkehrspolitik-6-3.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Handbuch „Schulisches Mobilitätsmanagement“, https://www.ivm-rheinmain.de/wp-content/uploads/2013/12/ivm_Schulisches_MM_Handbuch_2013.pdf

Routenplaner für Fahrradwege: https://www.schuelerradrouten.de/

Stetige Streiter für das Selbstverständliche. Wie Kommunen sich um die Umsetzung der Kinderrechte bemühen

Tagungsbericht von Katrin Brandeis

An der Kaffeetheke stehen ordentlich aufgereiht Hafer- und Kuhmilch neben den Kannen mit Heißgetränken, zwei Sorten Wasser, Tassen, Gläser, Zucker, Löffelchen. Tagungsteilnehmer:innen kommen locker miteinander ins Gespräch. Einige scheinen sich zu kennen, viele nicht. Man sieht Sommerkleider und Tattoos unter kurzen Hosen und Shirts, einige wenige Jacketts, die Frauenquote ist hoch, der Eindruck harmonisch. Rund 80 Teilnehmende haben sich im Stuttgarter Rathaus zum Thema „Kinderrechte kommunal. Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis“ zusammengefunden. Für eineinhalb Tage wird es darum gehen, wie man vor Ort umsetzt, was doch selbstverständlich wirkt: dass die Bedürfnisse von Kindern im öffentlichen Leben mitgedacht werden.

Das Thema ist nicht neu. Bereits seit 1989 gibt es die UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland als einer von 196 Staaten ratifiziert hat. Insbesondere um den Artikel 3 geht es hier: Das Wohl des Kindes ist als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Der Staat stellt sicher, dass Beteiligung, Entwicklung und Schutz in allen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Geltung kommen, die Kinder betreffen. Theoretisch.

Durch die Ratifizierung des Textes und des Attributs „vorrangig“ stehe die Kinderrechtskonvention indirekt bereits im deutschen Grundgesetz, findet Philipp Donath, Jura-Professor an der University of Labour in Frankfurt in seiner Rede. Damit wäre das vorrangige Kindeswohl auf allen Ebenen bindendes Recht. Theoretisch.

Praktisch stehen Kinderrechte nicht explizit im Grundgesetz. Eine entsprechende Initiative scheiterte 2021 im fraktionsübergreifenden parlamentarischen Verfahren. Für eine Grundgesetzänderung braucht es eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat. Immerhin weist das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf seiner Internetseite darauf hin, dass man die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz in dieser Legislaturperiode plane.

Weniger aufgeräumt als die Tagungsorganisation erscheinen die Zuständigkeiten dafür, wie das Kindeswohl in der Praxis verwirklicht werden soll. Das Thema ist grundsätzlich beim BMFSFJ angesiedelt. Es soll dafür Sorge tragen, dass das Kindeswohl in Bund, Ländern und Kommunen als geltendes Recht umgesetzt wird. Das bleibt offenbar ein Flickenteppich in der Umsetzung. Einige Bundesländer haben Beauftragte für Kinderrechte, ebenso einige Kommunen, andere nicht. Auch in die Verwaltungsvorschriften scheint es das Thema noch nicht geschafft zu haben.

Auf der Ministeriums-Seite attestiert man sich durchaus Fortschritte, merkt aber selbstkritisch an: „Die VN-Kinderrechtskonvention ist noch nicht überall bekannt und nicht immer wird sie so umgesetzt, wie es sein sollte.“ Es folgen Links zum Institut für Menschenrechte, zu weiteren Initiativen und Downloads für Broschüren. Wer sich tapfer durchklickt, bekommt Detailinformationen rund um Kinderrechte. Der Eindruck drängt sich auf: Man nimmt die Sache zwar ernst, doch es mangelt an Systematik. Vielleicht auch an Mitteln.

Um die Umsetzung zu beobachten, hat das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin 2015 die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention eingerichtet. Diese arbeitet mit verschiedenen Vereinen und Initiativen zusammen, die sich zivilgesellschaftlich seit Jahren für das Thema starkmachen. Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle, weiß dazu: „Für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention fehlt es auch 30 Jahre nachdem

diese in Deutschland in Kraft getreten ist, immer noch an grundlegenden Strukturen, die ihr zu mehr Durchsetzungskraft verhelfen könnten."

Und so können die Veranstalter der Tagung, die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinderinteressen e. V. zusammen mit besagter Monitoring-Stelle und der Stadt Stuttgart in Person der Kinderbeauftragten Maria Haller-Kindler, derzeit nur immer strebend sich bemühen, das Thema in die Amtsstuben zu bringen. „Vernetzen, unterstützen, ermutigen", fasst es Susanne Feuerbach, Vorstand der BAG Kinderinteressen bei der Begrüßung zusammen.

Man hat sich ein straffes Tagungsprogramm gegeben. Fachvorträge, Konsultationen, zwei Workshop-Einheiten mit insgesamt zwölf Gruppen, in denen Vertreter:innen Praxis-Beispiele aus ihren Kommunen vorstellen und diskutieren. Die Konsultationen sollen helfen, Formulierungen zu erarbeiten, die man anschließend in eine konkrete Forderung an Bundesregierung und Landesregierungen zur rechtssicheren Umsetzung des Artikel 3 gießen kann.

Die Teilnehmenden aus Verwaltung und Praxis setzen sich in ihren Arbeitsgruppen zusammen. Eine Kommune möchte neue Radwege bauen: Erst durch Intervention der Zuständigen für Kinderbelange hat jemand überprüft, ob die Wege gefährlich für Rad fahrende Schulkinder sind. Ein Platz mit stark gemischter Sozialstruktur einer Großstadt soll nach einem Verfahren zur Beteiligung der Bürger:innen umgebaut werden. Die dortige Kinderbeauftragte berichtet von ihren Mühen, die Bedürfnisse – man sagt hier Bedarfe – des angrenzenden Kindergartens sinnvoll in die Entwürfe des ausführenden Architekturbüros zu bekommen. Die Verwaltungsmitarbeiterin einer Kleinstadt hingegen findet in ihrer Kommune gar keine Strukturen zu Bürgerbeteiligung oder Kindeswohl; es entscheidet der Bürgermeister. Ein Erzieher erzählt, dass die Kindeswohlprüfung gar nicht Bestandteil seiner Ausbildung war. Auch in der Ausbildung der kommunalen Angestellten fehle das, finden hier viele.

Die Tagung geht mit einem Podiumsgespräch zu Ende. Kinderbeauftragte, Politiker:innen Amtsleiter:innen und Engagierte in verschiedenen Lobby-Gruppen hatten zwei Tage die Möglichkeit, sich zu vernetzen, haben Formulierungen erarbeitet, neue Impulse bekommen und gegeben. Und so fuhren sie am Freitag, den 30. Juni, nach Hause und arbeiteten am nächsten Montag weiter – jede und jeder an ihrem/seinem Platz – für das immer noch nicht Selbstverständliche: das Kindeswohl laut Konvention im echten Leben zu verankern. Vernetzen, unterstützen, ermutigen.

Konsultation

Was ist eine Konsultation?

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat den Auftrag als Teil der unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschland, die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention auf Ebene des Bundes, auf Landesebene und im kommunalen Raum kritisch zu beobachten und zu bewerten.

Zu ihren Aufgaben im Monitoring gehört es, die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erklären und ihre Umsetzung kritisch zu beobachten und zu bewerten.

Für das Beobachten der Verwirklichung der Kinderrechte ist die Beratung mit und durch die Zivilgesellschaft ein wesentliches Element. Daher tauscht sich die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention regelmäßig mit unterschiedlichen Zielgruppen auf den verschiedenen politischen Ebenen in Form von sogenannten Konsultationen aus.

Ziel ist es, Problemlagen bei der Verwirklichung der Kinderrechte zu identifizieren und dann Empfehlungen auszusprechen.

Konsultation I: Rechtssichere Verwirklichung von Artikel 3 KRK in Kommunen

Prof. Dr. Philipp B. Donath, University of Labour, Frankfurt am Main

Folgen von Artikel 3 Absatz 1 KRK als Grundrecht

- Individuelles Grundrecht für individuell betroffene Kinder
- Ausstrahlungswirkung des Kindeswohls auf das gesamte Recht (einschließlich Kommunalrecht) = Berücksichtigung der Kinderinteressen bei allen kommunalen Maßnahmen und Entscheidungen

Empfehlungen

- Wissen und Ausstattung: Schulung für Mitarbeiter:innen, Leitungen, Zuständigkeiten der Kreise und Rechtsaufsichten nutzen und Unterstützung einholen, Gelder vom Land/Bund einfordern
- Kinderperspektive: Haltungsfragen
- Schriftliche und digitale Fixierung von Gedankenschritten (z. B. Checkliste) für Kommunen und Ämter konkretisieren
- Rechtliche, interne Leitlinien schaffen
- Entwicklung von Qualitätszielen, Aufnahme in kommunale Praxis
- Partizipatives Verfahren (Einbezug Kinder)
- Checklisten lebendig anpassen, Sichtbarmachung der Kinderrechte für Mitarbeiter:innen, Einhaltung der Kinderrechte durch rechtmäßiges Handeln (konkretes Beispiel: DKHW-Checkliste)

Checkliste zu Art. 3 Abs. 1 KRK

1. Sind Kinder/Jugendliche von meiner Entscheidung faktisch oder rechtlich betroffen? (ja/nein)
2. Welche Kinderrechte könnten berührt werden? (z. B. bestimmte Artikel der KRK)
3. Wie viele Kinder/Jugendliche sind betroffen?
4. Wie intensiv werden die Kinderrechte betroffen? (starke oder eher schwache Betroffenheit?)
5. Welche Interessen hat das betroffene Kind/Jugendliche haben die betroffenen Kinder/Jugendlichen?

   (Hierzu gehört eine Anhörung und Berücksichtigung der Ansichten der Kinder entsprechend ihrer Reife – im Rahmen eines Partizipationsverfahrens oder durch entsprechende Vertreter/innen)
6. Welche entgegenstehenden Interessen anderer sind zu berücksichtigen?
7. Wie intensiv sind die Interessen/Rechte anderer betroffen?
8. Wie hoch stehen die Interessen anderer Betroffener in der Normenhierarchie?
9. Wie könnte ein Ausgleich zwischen den Interessen der Kinder/Jugendlichen und den Interessen anderer Betroffener geschaffen werden?

13

Kommunalaufsicht

- Der Staat muss nicht nur überprüfen, ob Recht und Gesetz eingehalten werden, sondern auch die Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns überprüfen und bei Bedarf. ändern
- Auch bei den Selbstverwaltungsangelegenheiten hat der Staat die Rechtsaufsicht inne
- Die Überprüfung, ob die Kinderrechte eingehalten werden, ist keine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern eine reine Rechtsfrage, daher ist die Kommunalaufsicht zuständig
- Daher muss der Staat im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Kommunalaufsicht einschreiten, wenn eine Beeinträchtigung von Kinderrechten stattfindet oder droht

Konsultation II: Was brauchen Kommunen um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen?

Im Rahmen der Workshops wurde darüber beraten, was Kommunen brauchen, um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen. Dazu gab es aufgestellte Forderungen, über die im Rahmen des Workshops abgestimmt wurde.

Forderungen

- Mehr Wissen
- Eine angemessene Ausstattung (personell, finanziell, sächlich)
- Instrumente für die Durchsetzung
- Eine kinder- und jugendorientierte Haltung
- Gesicherte Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Forschungsergebnisse, auf die sie zurückgreifen können
- Etablierte und anerkannte Verfahren
- Programme zur Einführung und Etablierung
- Prozesse und Werkzeuge zur Umsetzung
- Austausch und Vernetzung
- Evaluationsinstrumente
- Vorgaben für die rechtssichere Dokumentation
- Aufnahme des Themas in Studium, Aus- und Fortbildung der Verwaltungsmitarbeiter:innen

Weitere Forderungen wurden in den Workshops ergänzt:

- Politik aktiv mit einbeziehen
- Aufnahme des Themas in Aus- und Weiterbildung weiterer Berufsgruppen, Kinderrechte als Pflichtmodul in Studium und Ausbildung, insbesondere für zentrale Berufsgruppen wie Architekten, Soziale Arbeit etc.
- Mehr Wissen für Politik und Fachkräfte, kommunale Netzwerke/Bünde, auch Städtetag, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) u. a.
- Politische Beschlüsse als Rückhalt
- Eine Rechtsaufsicht
- Aufnahme in die Verwaltungsvorschriften
- Gute Stellenbeschreibungen
- Forschungsergebnisse und Datengrundlagen
- Frei nutzbare, öffentliche Räume für Kinder und Jugendliche

Konsultation III: Diskussion im Plenum

Es wurde im Plenum diskutiert, was in den Workshops als besonders interessant wahrgenommen wurde. Ein Aha-Erlebnis war unter anderem, das Fehlen der Kinderrechte in der Verwaltungsvorschriftensammlung (VSV). In dieser müssen die Kinderrechte verankert werden, damit Verwaltungen zukünftig das Kindeswohl berücksichtigen.
Darüber hinaus müssen einfache, individuell anpassbare Checklisten erarbeitet werden, die effektiv und leicht von Verwaltungen genutzt werden können. Hilfreich kann ein Einblick in die Checklisten aus Wolfsburg oder Stuttgart sein.
Damit nicht immer bei null angefangen wird, sollten sich Kommunen besser vernetzen, sich kollegial beraten und voneinander lernen, um die Kinderrechte leichter voranzubringen. Hierfür wäre ein Kinderrechteportal hilfreich, das Material und Informationen bündelt, sowie ein lebendiger Austausch zwischen den Akteur:innen. Das Infoportal der Kinderfreundlichen Kommunen bietet bereits Fachmaterialien zur Information und Umsetzung der Kinderrechte gemäß KRK in Kommunen an. Weitere Informationen siehe Seite 14.

Zur Vorbereitung auf ein gemeinsames Positionspapier im Anschluss an die Fachtagung wurden die Teilnehmenden eingeladen, ihre wichtigsten Forderungen zu priorisieren.

Die drei wirkungsvollsten Forderungen für eine rechtssichere Umsetzung von Artikel 3 KRK „Wohl des Kindes“ auf der kommunalen Ebene

- Aufnahme des Themas in Studium, Aus- und Weiterbildung weiterer Berufsgruppen. Mehr Wissen, u. a. durch Aufnahme des Themas in Studium, Aus- und Fortbildung der Verwaltungsmitarbeiter:innen
- Gesicherte Verfahren für Kinder- und Jugendbeteiligung
- Angemessene Ausstattung (ergänzt: personell, finanziell, sächlich)

Bild: Ulrike Kieninger

Konsultation IV: Was brauchen Kommunen, um Artikel 3 KRK rechtssicher umzusetzen?

Die drei wirkungsvollsten Forderungen wurden in den Workshops nochmal diskutiert: Es wurde erörtert, wie wir zu den Forderungen beitragen können, und es wurden Fragen für die Fishbowl-Diskussion gesammelt. Zur besseren Übersicht wurden unter den Forderungen jeweils die Begründung (Konsultation II) und die Fragen für die Fishbowl-Diskussion (Konsultation IV) zusammengeführt. Zur Vollständigkeit werden auch weitere Forderungen aufgeführt.

1. **Forderung**

Aufnahme des Themas in Studium, Aus- und Weiterbildung weiterer Berufsgruppen. Mehr Wissen, u. a. durch Aufnahme des Themas in Studium, Aus- und Fortbildung der Verwaltungsmitarbeiter:innen

Begründung

- Sensibilisierung für Kinderrechte von Anfang an
- Größere Verbindlichkeit/Verpflichtung, sich zum Thema ressortübergreifend fortzubilden
- Führt zu kinder- und jugendorientierter Haltung
- Thema in kommunale Verbände/Netzwerke tragen, ebenso Freischaffende, Firmen, Stiftungen und Verwaltung
- Kopplung von Nachhaltigkeit und Kinderrechten in Studium und Ausbildung (Zukunftssicherung)

Fragen für die Fishbowl-Diskussion

- Wie gelingt es, Themen in Ausbildung und Studium zu verankern? Wie sieht die praktische Umsetzung aus? Welchen Einfluss haben wir?
- Wie gelingt es uns, die KRK in die Azubi-Ausbildung zu bekommen?
- Wie kann interdisziplinäres Wissen im Studium vermittelt werden?
- Wie können Fortbildungen in den Kommunalverwaltungen verankert werden? Wie können Verwaltungshochschulen zu Partnern werden?
- Wie finden die Inhalte der KRK Eingang in die Curricula, analog zur UN-Behindertenrechtskonvention?

2. Forderung

Gesicherte Verfahren für Kinder- und Jugendbeteiligung

Begründung

- Muss-Bestimmung zur Beteiligung
- Nennung der Kinderrechte in allen Gesetzen
- Was sind gesicherte Verfahren? Es braucht eine Kultur der Beteiligung, auf die zurückgegriffen werden kann

Fragen für die Fishbowl-Diskussion

- Was mache ich, wenn Bürgermeister:innen sagen: „Nein, Beteiligung brauchen wir nicht“?
- Wenn ein Jugendhilfeausschuss bei der Jugendhilfeplanung Kinder und Jugendliche nicht beteiligt, kann ich diesen dann verklagen? Falls ja, wie?
- Warum gibt es keine Konsequenzen, wenn ein Bundesgesetz ignoriert wird?
- Daseinsfürsorge ist ein zentrales Thema, das Kinder betrifft. Wie können kommunale Unternehmen dazu verpflichtet werden, Artikel 3 Absatz 1 KRK umzusetzen? Welchen Mehrwert bringt es einem kommunalen Unternehmen, wenn es kinderfreundlich wird? Welcher Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information bedarf es?
- Wie gelingt es, dass Bürgermeister:innen einen Eid auf die Kinderrechte ablegen?
- Leitkultur Beteiligung: Wer wird nicht beteiligt?
- Wer ermittelt Artikel 3 KRK? Hauptsächlich sind diese Personen weiß, männlich, cis-hetero, erwachsen und haben keine Kinder – Interessensermittlung ist subjektiv beeinflusst
- Wie schaffen wir es, alle 4 Schlüsselnormen/Leitprinzipien (Kindeswohlvorrang, Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und Entwicklung, Bekanntmachung) zusammenzudenken?

Bild: Daniela Krenzer

3. Forderung

Angemessene Ausstattung (ergänzt: personell, finanziell, sächlich)

Begründung

- Haushaltsaufstellung, in der sich Beteiligung immer wiederfindet
- Druck machen!
- Konkrete Stellenbeschreibungen, Aufgabenbeschreibungen für Kinder- und Jugendbeauftragte (Mindeststandards)
- Bundesprogramm zur flächendeckenden Förderung kommunaler Kinder- und Jugendbeauftragter (siehe Klimamanager:innen)
- Implementierung in Digitalisierung mitdenken
- Vertrauen in junge Menschen
- Bedarf an Räumen der Begegnung in Selbstverwaltung
- Monofunktionalität von öffentlichen Räumen aufheben
- Finanzierung von Räumen zur Selbstorganisation und Gestaltung
- Stadtteilarbeit/Sozialraumorientierung
- Die Prüfung des Kindeswohlvorrangs muss hauptamtlich geschehen, es braucht gute Stellenbeschreibungen
- Personelle Ausstattung damit andere Themen nicht untergehen oder vernachlässigt werden (Zeit soll nicht abgezwackt werden)
- Angemessene Ausstattung, z. B. für mehr Personalressourcen zur Durchführung von Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort
- Auch für externe Kindeswohlvorrangprüfung bei Vorhaben – Ausstattung z. B. für Planungskosten
- Finanzielle Ressourcen, personelle Ressourcen, strukturelle Verankerung

Fragen für die Fishbowl-Diskussion

- Was bedeutet angemessen? Wie konkretisieren wir Ausstattung, Mindeststandards, Mindestanforderungen?
- Wie könnte angemessene Ausstattung für die Bearbeitung des Themas Kindeswohlvorrang auf Landesebene aussehen?
- Was braucht es auf der kommunalen Ebene an Ressourcen? Was auf der Länderebene?

Weitere Forderung
Forschungsergebnisse, Evaluationsinstrumente und Datengrundlagen, auf die wir zurückgreifen können

Begründung
- Wünschenswert: Wirkungsbelege der Arbeit von Kinder- und Jugendbeauftragten (Zusammenhang Bekanntheit der Kinderrechte und Vertretungsstruktur)

Fragen für die Fishbowl-Diskussion
- Wie kann der Effekt der Arbeit evaluiert werden? Wirkungsfragen? Erfolgsfaktoren?

Weitere Forderung
Programme zur Einführung/Etablierung

Begründung
- Führungsaufgabe
- Ohne Programme zur Einführung verläuft Idealismus im Sand und ist ohne Struktur
- Information und Sensibilisierung aller kommunal Beschäftigten
- Auch Regierungspräsidium und Land/Bund
- OB-Thema → Dezernenten → Mitarbeitende = Wissen und Bildung, aber nicht unbedingt Umsetzung
- Digitale Verfahren zur Prüfung von Artikel 3 für Verwaltungsabläufe
- Einführungsprogramme sind hilfreich, um eine Idee von den Umsetzungsmöglichkeiten zu vermitteln, bietet Anleitung und Inspiration
- Programm zur Einführung von kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten analog zu Klimaschutzbeauftragten (Bundesförderung) aufsetzen
- Für mehr Transparenz, Objektivität (objektive Beurteilung) und Verbindlichkeit
- Starterleichterung → Verwaltungsfachkräfte, die mit Kindeswohl wenig vertraut sind, bekommen Starthilfe
- Argument des Nichtwissens fällt weg, denn es gibt ja Programme und Starthilfe

Weitere Forderung
Aufnahme in die VSV

Begründung
- Führungsaufgabe
- Einer Vorschrift muss nachgekommen werden → das Wissen darum wird schon in der Verwaltungsausbildung vermittelt → aus Vorschriften lassen sich Mittel und Verfahren generieren/ableiten
- Für stärkere Verbindlichkeit
- Als Querschnitt fassen: Ausgangspunkt für alle Verwaltungsakte und dadurch erforderlich für Rechtssicherheit
- Sichtbar → Beachtung → Bildung → Haltung
- Sicherer Rahmen durch Verwaltungsvorschrift

Konsultation V: Was brauchen Kommunen, um die Prüfung und Vorrangstellung des Kindeswohls (*best interests of the child*) rechtssicher abzubilden?

Fishbowl-Diskussion mit

- Birgit Schreiber, Kinderbeauftragte Stadt Mannheim
- Claudia Kittel, Monitoring-Stelle KRK, Deutsches Institut für Menschenrechte
- Daniel Born, MdL, Vizepräsident des Landtags Baden-Württemberg
- Miriam Zeleke, Kinder- und Jugendbeauftragte Land Hessen

Moderation: Olaf Boye

Von links nach rechts: Birgit Schreiber, Claudia Kittel, Daniel Born und Miriam Zeleke. Bild: Ulrike Kieninger

Warum gibt es keine Konsequenzen, wenn ein Bundesgesetz ignoriert wird?

- Claudia Kittel stellt fest, dass es bisher kaum kinderrechtliche Begründungen in Gerichtsurteilen gibt, die bei Klagen als Präzedenzfall dienen könnten
- Miriam Zeleke weist auf das ombudsschaftliche Beschwerdeverfahren nach § 9a SGB VIII hin. Im Kontext der Jugendhilfe müssen Beschwerden bereits aufgenommen werden
- Daniel Born wünscht sich mehr Stellen, um die konkreten Rechte überprüfen zu lassen (Ombudsstellen), und sieht es als Aufgabe für alle, sich die Kinderrechte immer bewusst zu machen

Die Teilnehmenden der Tagung haben für sich formuliert, dass eine Kinderrechtsvertretung angemessen ausgestattet werden soll. Doch was bedeutet angemessen?

- Für Miriam Zeleke wären Standards hilfreich. Diese sind allerdings in größerem Umfang schwierig festzulegen. Im ersten Schritt sollten nicht verhandelbare Standards gefunden und später ergänzt werden
- Claudia Kittel schaut auf den internationalen Vergleich. Bewährt haben sich hier der Verfassungsrang von Kinderrechten, Kinderbeauftragte, geregelte Beschwerdeverfahren für Kinder, kinderrechtsbasierte Datenerfassungen, Gesetzesfolgenabschätzung und Monitoring
- Birgit Schreiber empfiehlt die BAG-Standards und Kinderinteressenvertretungen auf Landesebene. Allerdings brauche es individuelle Strategien für die Kommunen. Sie ergänzt, dass auch Landesbeauftragte mit Mandat und Aufgaben versehen sein sollen und entsprechende Sach- und Personalkosten als Ressource brauchen
- Für Daniel Born ist die Einbringung der Kinderrechte in das Grundgesetz der beste Weg, Verbindlichkeit herzustellen. Das Grundgesetz hat für das tägliche Leben, Politik und Verwaltung eine größere Bedeutung

Können Beauftrage auf Landesebene etwas bewirken?

- Miriam Zeleke berichtet, dass Landesbeauftragte unterschiedlich ausgestattet und eingeordnet sind. In Hessen hat sie zuletzt ein Monitoring umgesetzt (erster Bericht erschien im Juli 2023). Sie kann die Kinderrechte bekannter machen und Präventionsketten auf Kinderrechtebasis initiieren
- Dr. Susanne Feuerbach (Vorstand BAG Kinderinteressen e. V.) ergänzt, dass die Arbeit des Kinderbüros Frankfurt am Main durch die Landesbeauftragte Unterstützung erfährt und eine Tür zur Landesstruktur geöffnet ist
- Claudia Kittel stellt fest, dass die Landesbeauftragten durch Vernetzung wirksam werden
- Auf konkrete Nachfrage zu einer möglichen Landesbeauftragten in Baden-Württemberg befürwortet Daniel Born dies persönlich. Allerdings gibt es im Landtag keine Beschlussvorlage dazu. Man kann auch einen Blick auf andere Strukturen in Bund und Ländern wie eine Kinderkommission (Bayern, Bund) werfen
- Claudia Kittel merkt an, dass es Landesbeauftragte in allen 16 Bundesländern geben sollte, für mehr Durchsetzungskraft für Kinderrechte

Wie können die Kinderrechte in Ausbildung/Studieninhalten verankert werden?

- Claudia Kittel berichtet von ersten guten Entwicklungen. Die Einführung von Kinderrechtstagen im Curriculum könnten ein Schritt sein
- Für Birgit Schreiber können Planungsbüros eine Schnittstelle zu mehr Beteiligung sein. Wenn Beteiligung als Auswahlkriterium feststeht, ist es im Interesse von Planer:innen, sich entsprechend fortzubilden
- Miriam Zeleke bringt ein, dass eine Argumentation für Ausbildungsinhalte durch gutes Monitoring aufgebaut werden kann
- Auf Nachfrage stimmt Daniel Born zu, dass die Politik Einfluss nehmen kann, beispielsweise per Antragsrecht der MdL. Auch vor Ort in den Wahlkreisbüros und bei Veranstaltungen können die Mitglieder des Landtages auf Kinderrechte aufmerksam machen
- Birgit Schreiber sieht die Kommunen in der Pflicht, auf Fach- und Hochschulen zuzugehen, eine neue Ausbildungsqualität einzufordern und auch zur Zusammenarbeit zu

motivieren. Kinderechte müssen zum Thema gemacht und von Mitarbeiter:innen/OBs fokussiert werden
- Olaf Boye bringt ein, dass mehr Ressourcen notwendig sind, um Fachkräfte fortzubilden
- Claudia Kittel fordert, dass die Kinderrechte in den VSV abgebildet sein müssen
- Dr. Susanne Feuerbach sieht auch eine Unterweisungsverpflichtung durch Vorgesetzte als hilfreich an

Mit welcher Strategie kann die BAG Kinderinteressen e. V. die seit Jahren bekannten Forderungen und Expertisen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wirksam einfordern?

- Birgit Schreiber stimmt zu, dass es bereits ausreichend Wissen gibt und dieses diskutiert wurde. Die BAG muss sich noch weiterentwickeln, um besser gehört zu werden. Es gibt erste Ideen, aber noch keine Strategie. Zunächst muss das Netzwerk erweitert und verdichtet werden. Dann kann schneller reagiert werden, z. B. beim Erstellen von Positionspapieren
- Miriam Zeleke weist darauf hin, dass es jetzt wichtig ist die eigene „Bubble“ zu verlassen und auch andere Themen aufzugreifen
- Claudia Kittel ermutigt die BAG zu einer Anfrage beim Bund für eine dauerhafte Finanzierung
- Daniel Born stellt fest, dass in der Politik die Kinderrechte oft als Verlangsamung in Prozessen angesehen werden. Wahlkandidat:innen sollten von der BAG konkret dazu befragt werden, wie sie Kinderrechte umsetzen wollen
- Dr. Susanne Feuerbach fasst zusammen, dass die BAG sich als Ziel setzt, zu lernen, zu vernetzen, anzuhören und zu fordern

Von links nach rechts: Daniel Born und Miriam Zeleke. Bild: Daniela Krenzer

Resümee – Die Stuttgarter Forderungen

Kinderrechte kommunal – Forderungen

Die Kindeswohlprüfung in der kommunalen Praxis – endlich rechtssicher umsetzen!

> Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
>
> Artikel 3 UN-KRK.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK; Konvention) ist seit ihrer Ratifizierung im Jahre 1992 geltendes Bundesrecht in Deutschland. Dennoch besteht auch nach drei Jahrzehnten ein erhebliches Umsetzungsdefizit. Obwohl die Konvention Vorschriften enthält, die für das Handeln von Kommunalverwaltungen zentral sind, fehlt es auf allen föderalen Ebenen an Ausführungsvorschriften und rechtssicherer Anwendung. Mit der rechtssicheren Umsetzung von Artikel 3 haben daher nur wenige Kommunen in Deutschland begonnen.

Die Anwendung von Artikel 3 „Wohl des Kindes; best interest of the child“ ist für die kommunale Praxis zentral. Sie betrifft alle kommunalen Entscheidungen und ist ohne die gleichzeitige Umsetzung von Artikel 12 „Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes“ nicht durchführbar.

Auf der Grundlage der Stuttgarter Konsultation 2023 fordern die BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen e.V. und die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechts-konvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

1. Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in der Qualifizierung und Ausbildung von Fachkräften

Damit Kinder und Jugendliche so früh wie möglich als eigenständige Akteur:innen in der Gestaltung ihres Lebensumfelds wahrgenommen und als solche gestärkt werden, brauchen sie verantwortliche Erwachsene, die für Kinder- und Jugendgrundrechte sensibilisiert sind und sie sicher anwenden können. Sie brauchen ein Bewusstsein für die Tragweite und Bedeutung unseres jetzigen Handelns für die aufwachsenden Generationen und für die Stärkung unserer demokratischen Werte.

Mitarbeitende der kommunalen Verwaltungen müssen durch Qualifizierung in die Lage versetzt werden, die Konvention im täglichen Handeln anzuwenden. Zudem muss die Konvention zukünftig Teil der Ausbildung sein.

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung

- die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.
- die völkerrechtliche Bindung der UN-Kinderrechtskonvention allen bundes-, landes- und kommunalen Stellen bekannt zu machen.

Deshalb fordern wir von den Landesregierungen

- Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention und die mit ihr verbundenen staatlichen Verpflichtungen in allen Studien- und Ausbildungsgängen verbindlich zu verankern.
- in allen Studien- und Ausbildungsgängen, die für den öffentlichen Dienst bedeutsam sind, Artikel 3 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention als ein Schwerpunkt des Verwaltungshandelns in die Curricula aufzunehmen.

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung, den Landesregierungen und den kommunalen Parlamenten

- in allen Verwaltungsebenen verbindliche, qualifizierte Fortbildungsangebote zur Verfügung stellen, die die Mitarbeitenden in die Lage versetzen, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention nachzukommen.

2. Bereitstellung angemessener Ressourcen:

Um die Umsetzung des Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten, muss Expertise geschaffen werden. Es braucht finanzielle Ressourcen, personelle Ressourcen und die strukturelle Verankerung der Prüf- und Beteiligungsverfahren.

Deshalb fordern wir von der Bundesregierung, den Landesregierungen und den kommunalen Parlamenten

- die rechtssichere Prüfung und Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangs durch ein koordiniertes Regierungs- bzw. Verwaltungshandeln mit eindeutigen Zuständigkeiten, personeller, finanzieller Ausstattung sowie fachlicher Expertise zu gewährleisten.
- Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für die Prüf- und Beteiligungsverfahren zwingend zu beteiligen.

3. Gesicherte Verfahren für die Kinder- und Jugendbeteiligung

Gemäß Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention muss das Kindeswohl ein vorrangiger Aspekt aller staatlichen und kommunalen Maßnahmen und Entscheidungen sein. Für die Ermittlung des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-KRK sind gesicherte Verfahren in jeglichem Verwaltungshandeln zwingend: Nur so kann sichergestellt werden, dass die Meinungen und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in allen sie unmittelbar oder mittelbar betreffenden Angelegenheiten auf verbindliche und bedeutsame Weise Berücksichtigung finden.

Deshalb fordern wir von den Landesregierungen

- zu gewährleisten, dass die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK in den Landesverfassungen enthalten sind.

- die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK als Pflichtaufgabe der Kommunen in Form einer Muss-Bestimmung in den Gemeindeordnungen zu verankern.
- die Kommunen bei der Umsetzung der Bestimmungen auf geeignete Weise zu unterstützen.

Deshalb fordern wir von den kommunalen Verwaltungen

- Verfahren und Strukturen zur Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK zu entwickeln und dauerhaft zu implementieren.

Weitere Informationen:

www.kinderinterinteressen.de www.institut-fuer-menschenrechte.de

info@kinderinteressen.de un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

Am Ball bleiben – herzliche Einladung zur Vernetzung

Liebe Tagungsteilnehmende,
Sie haben sich bereits während der Veranstaltung angeregt mit anderen ausgetauscht und möchten die Gespräche gern weiterführen? Sie möchten thematisch am Ball bleiben? Sie haben Lust, mit der BAG Kinderinteressen e. V. gemeinsam die Forderung an die Bundesregierung zur rechtssicheren Umsetzung von Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) weiterzuentwickeln?

Wir laden Sie herzlich ein, als Gast an den Videokonferenzen der Koordinierungsgruppe teilzunehmen.

Termine 2023: 13.11.2023, 04.12.2023 jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr.
Bitte sprechen Sie uns für den Zugangslink an.

Nachholtermin für Workshop 1

- ➔ Digitaler Workshop „Die Prüfung des Kindeswohls aus Sicht eines Revisionsamtes“ am 09.11.2023 von 14.00 bis 15.30 Uhr.

Nächste Fachtagung

- ➔ Am 21. und 22.10.2024 in Frankfurt am Main
- ➔ Kinderrechte kommunal. Das Recht auf Beteiligung in der kommunalen Praxis. Rechtssichere Umsetzung des Rechts auf Gehör gemäß Artikel 12 KRK

Die nächste Fachtagung der BAG Kinderinteressen e. V. findet am 21. und 22.10.2024 statt. Die Fachtagreihe „Kinderrechte kommunal“ widmet sich 2024 der rechtssicheren Umsetzung von Artikel 12 KRK „Recht auf Gehör“.

Melden Sie sich einfach bei der Geschäftsstelle:
info@kinderinteressen.de

Literaturempfehlungen

BÄR, D., ROTH, R., CSAKI, F. (Hrsg.) (2021), Handbuch kinderfreundliche Kommunen: Kinderrechte kommunal verwirklichen. Debus Pädagogik, Frankfurt am Main.

BENDIG, R., NISSEN, B. (2019), Kinderrechte als Leitlinie für die Landespolitik. Gestaltung der Jugendbeteiligung im Konsultationsprozess zur UN-Kinderrechtskonvention. In: Gerarts, K. (Hrsg.): Methodenbuch Kinderrechte. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Kinderrechten für Politik & Co. Frankfurt a. M.: Wochenschau-Verlag.

CREMER, H., BÄR, D. (2016), Kinderrechte ins Grundgesetz: Kinder als Träger von Menschenrechten stärken. Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin.

DEUTSCHER BUNDESTAG. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE (2018), Sachstandsbericht zum Kindeswohl in Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention. WD 9-3000-068/17.

DONATH, P. (Hrsg.) (2019), Gutachten. Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln. Schriftenreihe Deutsches Kinderhilfswerk. Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

FEIGE, J., FUNKE, S., KITTEL, C., MALIK, W. (2022), Kinder-Rechte im Blick. Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin.

HELLMANN, M., BORCHERS, A. (2002), Familien- und Kinderfreundlichkeit: Prüfverfahren – Beteiligung – Verwaltungshandeln. Ein Praxisbuch für Kommunen. Kohlhammmer, Stuttgart.

HIRT, F. (2021), Kinderrechte zwischen den Stühlen. In: JuWissBlog. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0301-20210126-191654-0-1

KEGELMANN, J., FLECKENSTEIN, J., KEGELMANN, S., KÖHLER, T., Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hrsg.) (2022), Der Kindeswohlvorrang im Handeln von Kommunalbehörden. Schriftenreihe Deutsches Kinderhilfswerk.

KOORDINIERUNGSSTELLE KINDERRECHTE DES KINDERHILFSWERKS, Checkliste zur Beachtung des Kindeswohls im Verwaltungsverfahren – im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention.

LORZ, R., Sauer, H. (2011), Kinderrechte ohne Vorbehalt. Die Folgen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. In: MenschenRechtsMagazin, Heft 1/2011.

SCHLEIERMACHER, T., Schade, P., Bolwin, L., Pohl, P. (2020), Kinderrechte in Kommunen: Stand und Perspektiven. Institut der deutschen Wirtschaft Köln consult GmbH. Im Auftrag von: UNICEF.

STADTVERWALTUNG WEIL AM RHEIN (2023), Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung Weil am Rhein.

STEGEMANN, T., OHLMEIER, N. (2019), Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019. Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Bild: Daniela Krenzer

Dankeschön!

Die BAG Kinderinteressen e. V. bedankt sich herzlich bei den rund 100 Tagungsteilnehmenden aus 38 Kommunen! Danke besonders auch an alle Referierenden, alle Mitwirkenden, das Kinderbüro Stuttgart und die Stadt Stuttgart als Gastgeberin.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen!

www.kinderinteressen.de